Nachrichten
von
den alten Königshöfen Teutschlands.

Von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Erste Lieferung.

Bamberg.
Wilh. Ludw. Wesché.
1824.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorwort.

Meine Absicht war es, mit den Beiträgen zur Geschichte des Kaisers, Ludwig IV., in diesem vierten Hefte meiner neuen Beiträge zur Geschichte sogleich fortzufahren, indem ich mehrern neuen Stoff dazu erhalten hatte.

Doch kam mir nicht Alles zu Handen, worauf ich zählte. Ich muß mit dem Anfange der Regierung dieses Kaisers wieder beginnen, und wünschte daher, möglichste Vollständigkeit zu erreichen, und

den Zeitraum von 1314 bis 1323 ganz ausfüllen zu können.

Nachdem es aber mißlang, so halte ich es für angemessen, mit diesem Gegenstande auszusetzen und die günstige Gelegenheit abzuwarten.

Ich ergreife daher andere Gegenstände, welche nicht weniger der öffentlichen Aufmerksamkeit würdig seyn werden, und wozu schon der Anlaß gegeben ist.

Bereits theilte ich das Verzeichnis der alten Königshöfe Teutschlands mit. Nach meinen eigenen Bemerkungen war es nicht ganz vollständig und richtig. Ich will nun ergänzen und berichtigen, wie ich mich in der Abhandlung selbst näher erkläre.

Diese Königshöfe sind grösten Theils von hoher Wichtigkeit, also einer besondern Abhandlung werth.

Sie waren die Hofhaltungen der teutschen Könige und die Plätze wichtiger Erscheinungen und Verhandlungen. Merkwürdig sind ihre spätern Ereignisse. Ich rechne deshalb auf Zustimmung.

Oesterreicher.

Inhalt.

		Seite
Nachrichten von den alten Königshöfen Teutschlands.		1 — 5
I. Dingolfing.	. . .	5 — 24
II. Harbach.	. . . .	24 — 32
III. Keula.	. . . .	33 — 43
IV. Boppard.	. . .	44 — 75
V. Schirstett.	. . .	75 — 86
VI. Tilleda.	. . . .	86 — 88

Nachrichten
von
den alten Königshöfen Teutschlands.

Ein Verzeichnis dieser Königshöfe, vermehrt und verbessert, habe ich bereits mitgetheilt. *) Nach dem vorgesteckten Zwecke und Raume konnte es nur kurz seyn, daher keine weitern Nachrichten enthalten. Dergleichen fügte ich nur zuweil den, vorhin Unbekannten bei.

Meine Absicht ist es nun, nach und nach von allen diesen Königshöfen Umständlichkeiten vorzutragen und vorzüglich die Beweise darzulegen, wodurch ihre Eigenschaft gezeiget wird. Eben wegen Beengung des Raumes konnte ich mich nur im Allgemeinen auf die Schriften beziehen, worin sie enthalten sind. Die Uebrigen behielt ich mir auf meine eigenen Schriften vor.

Ohne Zweifel wird es angenehm seyn, Mehreres von den alten teutschen Königshöfen zu erfahren, welche sowohl durch den Wohnsitz der Herrscher Teutschlands, als durch merkwürdige Ereignisse mit und in Ihnen sich ausgezeichnet haben.

Sind sie in besondern Schriften und ausführlich schon behandelt worden, so werde ich das Denkwürdigste davon kurz ausheben, Berichtigungen und Zusätze ma=

*) Meine geschichtliche Darstellung des alten Königshofes, Forchheim; im II. Hefte dieser Beiträge. S. 25 — 53.

chen, wo es nothwendig seyn sollte, und dann im Uebrigen mich auf Dieselben berufen.

Aber man erwarte nicht, daß ich von Allen ausführliche Geschichten liefere, wenn sie auch nicht vorhanden seyn sollten. Dieses ist für ferne Lande gar nicht möglich, indem es reichhaltige Quellen fodert, die nicht geöffnet sind, und eine große Kraftäusserung in Anspruch nimmt.

Meine Absicht geht nur dahin, mehr zu sagen, als bisher gesagt worden ist, und vorzüglich die Eigenschaft eines Haupthofes zu beweisen, worauf es vorzüglich ankömmt, und dann die ältesten Nachrichten davon zu geben. Andern sey es überlassen, die vollständige Geschichte zu schreiben, wozu ich gern den Anlaß geben möchte.

Es wäre wohl angemessen, die Königshöfe in der alphabetischen Ordnung, wie ich sie gegeben habe, wieder darzustellen; allein hier sind mehrere Hindernisse im Wege.

Ich war nicht im Stande, von allen solchen Höfen bisher mehrere Aufschlüsse zu sammeln und vorzüglich die Lage der, heut zu Tage Unbekannten auszuforschen, was doch vorzüglich nothwendig seyn wird.

Mein Verzeichnis war reichhaltiger, als Dasjenige, welches Hüllmann*) kund machte, obgleich die Quellen ihm zum Theil offen standen. Unterdessen haben mehrere Königshöfe durch meine und meiner Freunde

*) Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 19 — 35.

Entdeckungen sich gezeigt. Es kann vielleicht noch weitere Erscheinungen geben.

In Rücksicht der Eigenschaft eines Haupthofes sind auch noch Anstände vorhanden; denn sind die angegebenen Orte nur Beihöfe, oder Zugehörungen der Haupthöfe, so sind sie in der Reihe der Letztern nicht aufzustellen. Wir haben das Beispiel, daß zu dem Königshofe, Forchheim, 36 Orte geschlagen waren. *) Es ist hier eine Absönderung nothwendig, welche erst durch die Lage und andere Umstände ausgemittelt werden kann.

Die Orte, worin die Könige Urkunden ausfertigen ließen, sind darum noch keine Königshöfe. Jenes Geschäft kann zufällig, besonders im Kriege, an einem jeden andern Orte geschehen seyn.

Wir wissen, daß die Könige bei den Vorstehern geistlicher Stifte öfters und bei weltlichen Personen manchmal zusprachen. Der Beweis von der Eigenschaft eines Königshofes ist also noch im Besondern und namentlich zu führen.

In Rücksicht der Königshöfe in Baiern habe ich bereits das Bedenken geäussert, ob sie nicht etwa herzoglich gewesen seyen, besonders zur Zeit des Königes, Heinrich II., welcher auch Herzog von Baiern gewesen war. **)

Es sind noch die Ausdrücke zu erwägen, wodurch ein Hof als königlich bezeichnet werden soll.

---

*) Beiträge. II. Heft. Seite 70 — 75.

**) A. a. O. Seite 23.

Wenn das letzte Wort dabei stehet, so ist die Sache keinem Zweifel mehr unterworfen. Das Nemliche ist von dem Ausdrucke: Fiscus, zu sagen, welcher ein öffentliches, ein Staatsgut bedeutet, so wie von den Ausdrücken: Ein Gut, ein Hof unseres Reiches, unseres Kaiserthums.

Aber zweifelhaft ist es, wenn der König spricht, daß ein Hof sein Eigenthum sey, daß er ihn von väterlichem oder vorväterlichem Eigenthume geerbt habe. Wahr ist es zwar, daß die Könige ihre Kammergüter wie ihr Eigenthum ansahen, und damit auch nach Belieben schalteten. Allein es ist doch noch der Ursprung zu untersuchen, indem sie wirklich auch öfters Privateigenthum hatten, was sie entweder durch Verträge überhaupt, durch Heirathen und dann durch Erbschaft erwarben, so wie es noch heut zu Tage der Fall ist. Sind die Vorväter keine Könige gewesen, so liefert der Ausdruck des Eigenthums, der Erbschaft gerade den Gegenbeweis.

Diese Benennungen und Behandlungen lassen daher nicht unbedingt auf die Natur königlicher Kammergüter oder Höfe schliesen, sondern sie müßte vorerst, in rechtlicher Hinsicht, aus dem Ursprunge bewiesen werden. Rührten diese Güter auch von unterdrückten kleinen Fürsten her, wie Hüllmann es meistens dafür hält, so kann es doch seyn, daß sie den Familien der Könige zugewendet worden seyen, eben weil sie willkürlich damit handelten.

Jener Beweis wird nun öfters nicht hergestellt werden können. Die Sache wird also auch, wenigstens

bis auf Weiteres, in Ungewißheit bleiben. Man wird jedoch, nach den Regeln der Geschichte, wie des Rechtes, eine gegründete Vermuthung für ein königliches Eigenthum aufstellen, wenn ein König zuerst, besonders in den ältesten Zeiten, als Besitzer davon erscheinet.

Diese Anstände geben mir Veranlassung, ein neues, vervollständigtes, mit allen Beweisen versehenes und verbessertes Verzeichnis der alten Königshöfe Teutschlands auszusetzen, und den Zeitpunkt abzuwarten, wo es mit Zuverlässigkeit, oder höchster Wahrscheinlichkeit gegeben werden kann, wohin ich denn auch mit meinen Kräften streben werde.

Inzwischen will ich Nachrichten von Königshöfen geben, welche noch nicht bekannt sind, und die Eigenschaft Derselben vollkommen begründen, dabei aber vorzüglich Diejenigen behandeln, welche noch angegeben sind.

I. Der Königshof, Dingolfing.

Er war schon früher bekannt. Ich habe ihn meinem Verzeichnisse einverleibet, und eine kurze Nachricht davon gegeben.

Gegenwärtig soll umständlicher davon gehandelt, und mehreres Unbekannte vorgelegt werden.

Hierunter ist die heutige Stadt dieses Namens, also Unterdingolfing zu verstehen, daher von Oberdingolfing zu unterscheiden, welches Letztere weiter unten auch vorkömmt.

Unterdingolfing ist Einer der ältesten Orte in dem Königreiche, Baiern, und erscheinet bereits in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts. Mit Recht handelt man vorzugsweise von Demselben.

Von dem baierischen Herzoge, Thassilo II., wurde daselbst mit den Landesbischöfen eine Kirchenversammlung gehalten, wovon beinahe alle Schriftsteller Baierns Nachrichten, Einige Auszüge, und Andere endlich die Verhandlungen selbst aus alten Handschriften geliefert haben.

Es ist hier der Ort nicht, sie mitzutheilen. Professor, Winter, zu Landshut hat sie insgesamt aufgeführt, und die Aechtheit Derselben zu vertheidigen gesucht. Ich berufe mich daher blos auf seine Abhandlung. *)

Nur ist hier das Jahr zu berühren, in welchem jene Kirchenversammlung gehalten worden ist. Man war darüber vorhin auch nicht einig. Dieses kömmt besonders daher, daß man Dieselbe mit dem Kirchenrathe zu Neuching vermengte.

Winter bemerket, daß eine unabsehbare Reihe baierischer Geschichtschreiber diese Kirchenversammlung ohne alle Bedenklichkeit auf das Jahr 772 setze, und dabei den doppelten Fehler begehe, ein Mal, daß sie die

---

*) Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, kritisch bearbeitet, 1806; in den historischen Abhandlungen der königlich-baier. Akademie der Wissenschaften. 4. München. 1807. Seite 1 — 214.

chronologischen Kennzeichen aus einem Eingange herhole, der ein fremdes Eigenthum sey; und dann daß sie selbst diese chronologischen Merkmale unter sich nicht immer zusammenhalte und berichtige.

Aus den, von bemeldtem Verfasser angegebenen, Gründen schliefset man ganz richtig, daß das Jahr 769 für die Abhaltung dieses Kirchenrathes zu setzen sey.

Früher konnte es nicht geschehen seyn, weil der Bischof, Alim, von Seben zugegen war, der erst im Jahre 769 zum Bischof ernennt wurde; aber auch nicht später, weil die Bischöfe, Manno und Wiserich, welche ebenfalls dem Kirchenrathe beiwohnten, spätestens im Jahre 774 mit Tode abgingen.

Der Zeitraum wird nun enger zusammengerückt. Anerkannt von den Schriftstellern und richtig ist es, daß die Kirchenversammlung zu Neuching im Jahre 772 gehalten worden sey. Andere dergleichen Versammlungen fanden in den Jahren 770 und 771 zu Freising Statt.

Mit höchster Wahrscheinlichkeit wenigstens kann man also das Jahr 769 für den Kirchenrath zu Dingolfing annehmen. Volle Gewißheit würde man vielleicht erlangen, wenn man die Regierungzeit der übrigen, anwesenden Kirchenvorsteher erfahren könnte. *)

Ludwig, König der Baiern bestätigte dem Kloster zum heiligen Emmeram (in Regensburg) eine Kirche, mit den, dazu gehörigen Leibeigenen, Län-

*) Man sehe Winter a. a. O. Seite 76—79.

dereien, Gebäuden und übrigen Zugehörungen, welche im Angesichte seines Fiskus, d. i. fiskalischen, oder königlichen Hofes, Tingulvinga, der dem königlichen Knechte, Namens Antkar, gehört hatte, gelegen war. *)

Die Urkunde ist in dem XX. Jahre des Kaiserthums, nemlich von dem Vater des Königs, Ludwig dem Frommen, und im VIII. der baierischen Regierung des Königs gegeben. Es ist also die Frage, welches gewöhnliche Zahlenjahr darunter zu verstehen sey.

Dem Herausgeber des emmeramer Urkundenbuches scheint es, daß die Urkunde in das Jahr 831 gehöre. Dieses ist offenbar unrichtig. Die Ausfertigung der Urkunde geschah in der XI. Indiktion und am sechsten Tage vor den Kalenden des Junius, also am 27. Mai. Im Jahre 831 war aber die IX. Indiktion. **) Wenn der Kaiser, Ludwig, im Februar 813, wie

*) Petz. Thesaurus anecdotorum novissimus. Fol. Augustae Vindelicorum et Graecii. Tom. I. 1721. Codex traditionum sanct-emmeramensium. Pag. 17.

Liber probationum ad historiam monasterii et principalis ecclesiae s. Emmerami. 4. Ratisbonae. 1752. Pag. 43 — 45.

Ried. Codex chronologico-diplomaticus episcopatus ratisbonensis. 4. Ratisbonae. Tom. I. 1816. Pag. 30 et 31.

Der Abdruck in Petz ist fehlerhaft.

**) Helwigs Jahrzeitrechnung.

Derselbe angibt, die Kaiserwürde bekommen hätte, so fiele das XX. Jahr seines Kaiserthums am 27. Mai in das Jahr 832, was aber auch nicht richtig ist.

Andere nehmen das Jahr 834 an. *) Hiemit stimmet die Indiktion, wie aus dem Vorhergehenden abzunehmen ist, dann das Jahr des Kaiserthums und des baierischen Königreiches, wie wir noch weiters sehen werden, nicht überein.

Man muß sich für das Jahr 833 bestimmen, was auch Ried **) bereits gethan hat. In Dieses fällt die XI. Indiktion, nachdem zwei Jahre zuvor die Neunte war. Man behauptet mit gutem Grunde, daß Kaiser, Ludwig I., erst im September 813 auf Geheiß seines Vaters, Karls des Großen, sich zu Achen die Krone aufgesetzt habe. ***) Dieses wird durch die Zählart in der fraglichen Urkunde bestätigt, wogegen Letztere durch Ersteres seine Bestätigung erhält. Am 27. Mai 833 ist wirklich das XX. Jahr des Kaiserthnms bei jener Annahme. Der Sohn des Kaisers, welcher die Urkunde ausstellte, erhielt das Königreich, Baiern, im Jahre 825, wo er großjährig wurde. Von Da bis zum Jahre 833 laufen wirkliche acht Jahre des baierischen Königreiches. Die Sache wird also keinem Zweifel mehr unterworfen seyn.

---

*) Petz. l. c. Hüllmann. A. a. O. Seite 31.

**) Loc. cit. Pag. 44. Nota 1.)

***) Herzers chronologisch-genealogische Tabelle aller römisch-deutschen Könige und Kaiser.

Aussteller der Urkunde war Ludwig, König von Baiern. Man könnte daher schliesen, daß Dingolfing ein baierischer Hof gewesen sey; denn die fränkischen Könige hatten vor Eroberung jenes Reiches kein Recht auf seinen Fiskus, oder seine Staatsgüter. Thassilo II., hielt, wie oben gezeigt worden ist, allda eine Kirchenversammlung von baierischen Bischöfen. Diese Gründe werden auch den gelehrten Verfasser der Chronik von Göttweih bewogen haben, Dingolfing nicht den Königshöfen Teutschlands anzureihen.

Hier ist aber noch die Frage, ob der Hof zu Dingolfing vor der Ankunft der Franken schon gestanden habe, und ob er nicht von Karl dem Großen und seinem Sohne, Ludwig dem Frommen, als Königen Teutschlands erbaut worden sey.

Darüber haben wir keine Nachrichten, da seit dem Jahre 769, wo der fränkische König, Pipin, schon gestorben und sein Sohn, Karl, welcher der Große genennet wurde, auf den Thron gestiegen war, bis zum Jahre 833 keine Meldung von Dingolfing gemacht wird.

Uebrigens war Thassilo schon in einiger Abhängigkeit von den fränkischen Königen, und wurde endlich im Jahre 788 von Karl entthronet. Es läßt sich also denken, daß Dingolfing ferner bei den Gütern des teutschen Reiches geblieben sey, welches Ludwig II., König von Baiern in der Folge gleichfalls erhielt, und weswegen er auch der Teutsche geheißen hatte.

Eine Bestätigung kann man auch darin finden, daß der teutsche König, Heinrich IV., die Orte, welche zu diesem Hofe gehörten, zu seinen Kammergütern zählte, wie alsbald gezeiget wird.

Sollte aber auch Dingolfing nicht ein Königshof des teutschen Reiches gewesen seyn, so war er doch ein Solcher des baierischen Königreiches, und ist deshalb auch nicht mit Unrecht den Teutschen beizuzählen. Baiern war ein Bestandtheil Teutschlands.

In dem Jahre 932 wurde unter dem Herzoge, Arnulph, von Baiern zu Dingolfing noch eine Kirchenversammlung abgehalten, welcher alle Baiern, die Bischöfe nemlich, die Grafen und die übrige Bevölkerung jenes Landes beiwohnten. Zugegen waren namentlich der Erzbischof, Adalpert, von Salzburg, die Bischöfe, Isangrim von Regensburg, Gerhard von Passau, Wolfram von Freisingen, Nithard von Seben, und die Abgeordneten des Bischofes, Udalfrid, von Eichstädt, Namens Choriepis, Ditpert und Suuaterloho, dann sehr viele andere Prister, Diakonen und Kleriker, welche von dem Kirchenzustande handelten, und die Feiertage festzusetzen beschlosen. *) Die ausführlichen Verhandlungen sind meines Wissens noch nicht entdeckt worden.

Der König, Heinrich II., schenkte am 1. November 1011 dem bischöflichen Sitze zu Babenberg

*) Hansitz. Germania Sacra. Tom. II. Pag. 146. Ried l. c. Pag. 95 et 96.

38 Ortschaften mit einem Male, worunter gleich zum Ersten Oberdingolfing sich befand. Die, hierüber ausgefertigte, Urkunde *) mit den, darin begriffenen Gegenständen und Verhältnissen bedarf einer weitläufigeren Auseinandersetzung.

Es wird darin gesagt, die angegebenen Orte seyen Eigenthum des Königs und gehören zu seiner Kammer. Man kann also den, schon erwähnten, Schluß daraus ziehen, daß sie königliche Kammerorte gewesen seyen. Nach der, im Eingange gemachten Darstellung giebt der Ausdruck: Eigenthum, nicht den Ausschlag für Privateigenthum; denn die Könige behaupteten auch das Eigenthum von ihren Kammergütern, oder sie behandelten Diese wenigstens so, als wenn sie ihnen eigen wären. Der Zusatz, daß die Orte zur Kammer des Königs gehören, ist hier entscheidend. Nicht für Privatgüter stimmet auch der Satz, daß der König mit Konsens seiner Gemalin, Kunigund, jene Orte geschenkt habe. Das Wort: Consensus, bedeutet nicht immer eine Einwilligung, woran man gebunden ist, sondern auch öfters nur eine Zustimmung. Die Königin, welche aus dem Hause, Luxemburg, war, hatte keine Güter in Baiern, und wohl auch keine Gütergemeinschaft mit ihrem Gemal. Uebrigens ist von herzoglichen Kammerorten in der Urkunde die Rede nicht.

Ehe ich aber zur Erklärung der Orte übergehe, deren Namen sich nicht nur manchmal, sondern öfters

---

*) Beilage I.

verändert haben, will ich von ihrer Gesamtlage handeln.

Der Gau, Isinincgouua, und der Grafenambacht des Grafen, Gerold, wird angegeben, in Deren Umfange sie sich befunden haben. Es erheben sich Schwirigkeiten in Anbetracht des Gaues, verglichen mit der wirklichen Lage der angegebenen Orte. Wir wollen sehen, ob sie zu heben seyen.

Sein Name scheint den Isengau anzudeuten. Der Herr geheime Rath, von Lang, bezeichnete folgende Grenzen dieses Gaues: Südlich der Chiemgau, östlich von Burghausen im Chiemgau bis Braunau im Mattichgau, der Inn, dann folgende, im Isengau verbleibende Orte: Rizing, Ringdorf, Lanhofen, Taubenbach, Reut; nördlich in der Richtung nach Westen: Egberg, Mertinskirchen, Gern, und dann an der Rot fort bis Neumarkt; dann Tegernbach, Weinbach, Schönberg, Aschperzheim, Ranatsberg, und dann östlich Tozkirchen, Walkersaich, Hofgiebing, Schönbrunn, Hohenthann, Danbach und Gars. *)

Hiebei bemerket der Herr Verfasser, daß andere Schriftsteller sich geirret haben, und daß einige Orte unbekannt seyen, was aber zum Beweise dienet, daß man in Bestimmung der Gaugrenzen noch nicht im Reinen sey.

*) Die Vereinigung des baierischen Staats. I. Abtheilung; in den Denkschriften der königlichen Akademie der Wissenschaften für 1811 und 1812. Seite 142 und 143.

Nach dieser Darstellung ist also der Isininc-gouua nicht der Isengau; denn die, dem Erstern zugetheilten Orte gehörten nicht zum Letztern, was sich noch weiter zeigen wird. Kein Einziger der vorwürfigen Orte war in dem alten Isengau gelegen.

Herr von Lang sagt bei einer andern Stelle, daß dieser Gau sich sonst bekanntlich niemals bis Dingolfing erstrecket habe, indem hiedurch die Grenzen der Kirchensprengel von Regensburg und Salzburg vermischt worden wären, *) womit ich auch einverstanden bin.

Der gelehrte Herr Verfasser aber, welchem die Kanzlei des Königs, Heinrich II., mit den Gaubestimmungen überhaupt etwas flüchtig gewesen zu seyn scheint, hält nun dafür, daß es Quiringowa heißen müße, und in der Eile Isinincgowa geschrieben worden sey, indem die benennten Orte bestimmt zum erstern Gaue gehört hätten.

Beweise von der Flüchtigkeit jener Kanzlei in Bestimmung der Gaugrenzen sind noch nicht zum Vorschein gekommen. Vielmehr sind die Urkunden des K. Heinrich II. fleisig für jenen Zweck angeführt worden, dergleichen immer auch zum sichersten Maßstabe dienen. Die Angaben der alten Schriftsteller verdienen den Glauben Derselben nicht. Die Archidiakonatsregister, welche meistens erst vom 15. Jahrhundert sind, haben auch ihre Unzuverlässigkeiten. Ueberhaupt dienet die Eintheilung der Kirchensprengel nicht mit voller Gewißheit zur

---

*) A. a. O. Seite 154.

Bestimmung der Gaugrenzen; denn Dieselben sind manchmal, und die Archidiakonate öfters verändert worden. So bekam das Bisthum, Bamberg, welchem der Radenzgau zu seinem Sprengel abgetreten wurde, auch noch einen Theil des wirzburger Kirchensprengels in dem Gaue, Volkfeld, und späterhin ein Stück von dem eichstädter Bisthume, welches die Pegnitz zu Nürnberg abmarkte. Nach diesem Umfange kann man also die alten Grenzen des Radenzgaues nicht annehmen.

Es ist mir jedoch selbst nicht wahrscheinlich, daß der Isengau eine so große Ausdehnung gehabt und sich bis Oberdingolfing erstrecket habe. Daher wird man dem Isininegowa eine andere Deutung geben müßen, ohne jedoch dem Schreiber der königlichen Kanzlei eine Unrichtigkeit beizumessen.

Bekannt ist es, daß die meisten Gaue ihre Namen von Flüssen, oder, wo keine Solche vorhanden waren, auch von Bächen erhielten. Als Beispiele führe ich an Donau- Ran- Rednitz- Sal- Main- und Rheingau. Unter den Flüssen in Baiern ist nach der Donau die Iser, oder Isar Einer der Stärksten. Es ist daher glaublich, daß nach Ihm auch ein Gau genennt worden sey. Dieser wäre dann der Isingau. Seine Deutung wird dadurch begründet, daß die, ihm zugewiesenen, Orte nahe oder entfernter an der Isar liegen. Man müßte ihn selbst für den Hauptgau und die Uebrigen für Untergaue nehmen. Es ist

hiebei nichts Widersprechendes, daß Orte des Isinin- oder Isergaues in dem Quiringau vorkommen.

War aber gleichwohl der Name des Isiningaues etwa in frühern Zeiten nicht üblich, so kann man, was Herr von Lang von dem, durch eine andere bambergische Urkunde vom Jahre 1011 neuentdeckten, in der nemlichen Gegend befindlichen Gaue, Spechtrein, sagt, ebenfalls aussprechen, daß der Name des Isiningaues von späterer Beilegung sey.

Wenn diese Meinung auch nicht zur vollen Gewißheit gebracht ist, welche überhaupt bei den alten Gauen nicht erzielet werden kann, so hat sie doch sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich. Hiedurch werden anscheinende Widersprüche und Irrthümer gehoben. Es gibt dabei keine Vermischung der Kirchensprengel von Regensburg und Freisingen.

Wenn Orte in einem, anders genennten, Gaue zum Vorschein kommen, so ist es nicht widersprechend, sie in dem Hauptgaue ebenfalls zu finden; Ersterer ist dann der Untergau. Wir haben Beispiele genug, daß Orte bald zu dem Hauptgaue, bald zu dem Untergaue gerechnet wurden.

Nur ist die Frage noch, ob der neugenennte Isin- oder Isargau von der erstern, oder von der letztern Art gewesen sey. Mir scheint der Erstere wahrscheinlicher, weil die, ihm zugerechneten, Orte einen großen Raum einnehmen.

Nun

Nun ist auszumitteln, ob die sämtlichen, in der Urkunde aufgeführten, Orte zu dem Königshofe, Dingolfing, gehöret haben, oder ob Einige davon abzuscheiden seyen?

Die große Zahl von 38 Orten ist an sich kein Grund zur Verneinung des ersten Satzes. Zu dem Königshofe, Forchheim, wurden durch eine Urkunde ausdrücklich 37 Orte gerechnet. Die königlichen Höfe bedurften vieler Zugehörungen, weil der ganze Hofstaat der Könige, mit dem Gefolge, die ankommenden Gesandten und Fremden davon, oder von ihrem Ertrage zu unterhalten waren. Sie hatten auch gewöhnlich einen großen, oder größern Umfang.

In dem Jahre 1011 hatte man keine starke Bevölkerung, daher auch in der Regel keine großen Orte. Unter den Verliehenen befinden sich 14 Einzelhöfe, die nur von einer Familie bewohnt werden. Blos fünf sind als Dörfer bezeichnet. Es sind darunter mehrere Weiler, die auch keine große Einwohnerzahl haben. Man darf der Regel nach annehmen, daß in der alten Zeit keine Mehrzahl bestanden habe.

Unterdessen glaube ich denn doch, daß ein Theil dieser Orte, welcher entlegener ist, nicht zu dem Königshofe, Dingolfing, sondern zu Jenem von Harbach, welcher der nächste Gegenstand meiner Abhandlung ist, gehöret habe.

Zu Dingolfing rechne ich daher diejenigen Orte, welche sich entweder ganz nahe, oder nicht sehr weit

davon befinden, wobei es dann gar keinen Anstand haben wird.

Sie waren vor der neuen Eintheilung der Aemter Bestandtheile des alten Landgerichts, Dingolfing, was zur Bestätigung meiner Angabe dienet. Nun sind sie zu dem königlichen Landgerichte, Landau, geschlagen.

In der Urkunde sind sie, wie gewöhnlich, nach der fortlaufenden Reihe ihrer Lage nicht eingetragen. Ich mache daher die gehörige Ausscheidung, und weise einem jeden Landgerichtsbezirke zu, was darin begriffen ist.

Der Gau befand sich auf dem rechten Ufer der Isar, was die frühern Beschreibungen desselben nach der alten Benennung, und auch der Umfang des Landgerichtes, Landau, bewähren. Die gleichnamigen Orte sind also nicht anderswo zu suchen.

Die Schreibart der Namen ist natürlich verschieden von der Heutigen. Man muß daher die Aehnlichkeit und die Lage bei der Erörterung zu Hilfe nehmen. Gegenwärtig spricht man noch die Orte verschieden, und öfters bis zur Unkenntlichkeit aus. Für die Schreibart bei öffentlichen Stellen sollte man die bestimmte Angabe machen.

Hier folget das Verzeichnis der Orte, wie ich sie der Reihe nach ausgehoben habe.

Dingoluinga superior. Ungezweifelt Oberdingolfing, ein Weiler, nur 1/2 Stunde oberhalb der Stadt, Dingolfing, auf dem Bergrücken, welcher

das rechte Ufer der Isar bildet, mit einer Kirche und 5 Häusern.

Hier wird die Kirche seyn, von welcher in der oben bemerkten Urkunde vom Jahre 833 gesagt wurde, daß sie im Angesichte des königlichen Fiskus, Dingolfing, gelegen sey. Sie ist daher sehr alt. Der Ort, Oberdingolfing, wird aber damals noch nicht gestanden haben; sonst wäre er auch genennt worden. Vielleicht hat die Kirche Anlaß zu seiner Entstehung gegeben.

Goldarun. Hierunter kann man nicht Goldern in dem königlichen Landgerichte, Landshut, verstehen, weil es auf dem linken Ufer der Isar gelegen ist. Es kann also kein anderer Ort, als Golding, ein Weiler, mit 4 Häusern im Umfange des königlichen Landgerichtes, Landau, seyn. Die Namensverschiedenheit ist nicht groß.

Frovchilinchouum. Frichelkofen, ein Dorf mit 24 Häusern.

Tagaprehtasdorf. Mit demselben Laute, auch nach der neuen Mundart ist kein Ort in dem Königreiche und in dem bemeldten Landgerichte. Man wird nicht irren, wenn man Oberdaching, ein Dorf, mit Kirche und 10 Häusern, dann Unterdaching, einen Weiler, ebenfalls mit 10 Häusern darunter verstehet. Es ist nichts Seltenes, daß die Endsilben eines Wortes hinweggelassen wurden.

Tuchilingun. Tuchling, ein Weiler, mit 4 Häusern.

Pilifritinchouum. Pilberskofen, ein Dorf, mit 19 Häusern.

Hugiprehtinchouum. Ebenfalls nicht mit gleichem Namen vorhanden. Sehr wahrscheinlich ist es Heiberskofen, ein Weiler, mit 6 Häusern.

Mammingun. Mamming, ein Pfarrdorf, mit 71 Häusern.

Pahhusun. Bachhausen, ein Dorf, mit 16 Häusern.

Paldacharesperc wird die Einöde, Bachelberg, seyn. Einen andern, ähnlich lautenden, Ort giebt es nicht.

Chuppinchouun. Kuttenkofen, ein einschichtiger Bauernhof.

Smidilinchouun. Schmidlkofen, ein Weiler, mit 3 Häusern.

Adaloltinchouun. Adlkofen, ein einschichtiger Bauernhof.

Herinchouun. Hirnkofen, ein Weiler, mit 4 Häusern.

Grauilinchouun. Grafelkofen, ein Weiler, mit 8 Häusern.

Nantirinchouun. Mit Weglassung des ersten Buchstaben Anterskofen, ein Weiler mit 7 Häusern.

Griezbach. Griesbach, ein Pfarrdorf, mit 32 Häusern; nicht Griesbach, der Sitz eines königlichen Landgerichtes, welches weit entfernt ist.

Gapilinchouun. Gabelkofen, ein Weiler, mit 4 Häusern.

Gunzichouun. Untergünzkofen, ein Weiler, mit 6 Häusern, zum Unterschiede von Obergünzkofen, welches gleich nachher vorkömmt.

Richerisdorf. Reichersdorf, ein Dorf am Flusse, Vils, und eine Hofmark des Freiherrn von Pellkofen, mit einer Kirche und 29 Häusern.

Vfangisceita. Dieses Wort scheint ganz fremdartig zu seyn. Es hat aber auch, wie ich dafür halte, einen solchen Beisatz. Ich zergliedere es in die folgenden Worte: Uffang, Is und Ceita.

Das Erste heißt wohl so viel, als Auffang. Die Silbe, Uf, wurde in Auf verändert, wie es bei mehrern andern Orten geschah. Is bedeutet den Artikel des nachfolgenden Wortes, und heißt jetzt Des. Ceita, oder Ceta, auch Cete kömmt von dem lateinischen Worte, Cetus, ursprünglich aber von dem griechischen κῆτος, und bedeutet einen Fisch, besonders von größerer Art. *) Die Erklärung des Namens geschieht daher mit Auffang des Fisches, das ist, mit einem Fischbehältnisse.

In dem Bezirke des königlichen Landgerichtes, Landau, befindet sich nun der Weiler, Fischhaus, dessen Name gleichbedeutend ist. Man wird ihn also für Ufangisceita nehmen können, besonders weil er in der Urkunde zwischen Reichersdorf und Obergünzkofen gesetzet ist, welche zu dem nemlichen Land-

*) Scherzii glossarium.
Calepini dictionarium septem linguarum h. v.

gerichte gehören. Diese Auslegung wird für passend angesehen werden.

Hohgozzinchouun. Hohen- oder Obergünzkofen, ein Weiler, mit 3 Häusern.

Vuisantesdorf. Wischelsdorf, ein Dorf, mit 22 Häusern.

Tuparadorf. Bei dem Mangel eines gleichlautenden Ortes nimmt man mit aller Wahrscheinlichkeit Daibersdorf, einen Weiler, mit 6 Häusern dafür an.

Pahheim. Bachham, ein Weiler, mit 10 Häusern.

Ich schliese das Verzeichnis der Orte, welche zu dem Königshofe, Dingolfing, gerechnet werden können. Sie waren Bestandtheile des vormaligen Landgerichtes, Dingolfing. Die alten Gerichte wurden meisten Theils aus dem Bezirke solcher Höfe gebildet, wo sie vorhanden waren, was auch ganz natürlich ist; denn diese hatten ihren geschlossenen Umfang und ihre besondern Gerichtshalter. Die Zahl 25 ist auch bedeutend genug.

Wohl ist es zwar möglich, daß noch ein, oder anderer Ort, an der Grenze jenes Landgerichtes zu diesem Königshofe gehört habe, besonders weil die Gerichtsbezirke geändert wurden. Allein da es hier nur auf Muthmassungen ankömmt, so wird der Versuch zur Angabe mit Recht unterbleiben können.

Dermal sind wohl mehr Dörfer darunter, als in der Urkunde namentlich angegeben sind. Dieses ist Folge der gewachsenen Bevölkerung. Jedoch können, auch ohne besondere Bezeichnung, Dörfer dabei gewesen seyn.

Ich füge noch einige Nachrichten bei, die vorhin gar nicht bekannt waren, und jetzt weniger bekannt seyn werden.

Die Bischöfe, Hartwig von Regensburg, und Otto I. von Bamberg, hatten Streitigkeiten miteinander wegen der Neureutzehnden bei Schambach. Sie wurden im Jahre 1114 dahin ausgeglichen, daß alle Zehnden von sämtlichen Gütern, des heil. Georgs (zu Bamberg), ausgenommen von Dingolvingen, d. i. Oberdingolfing und einigen andern Orten, in das Recht und das Eigenthum der babenberger Kirche übergehen sollten. *) Wann und auf welche Art das Fürstbisthum, Bamberg, von den bemeldten Besitzungen abgekommen sey, muß der Gegenstand einer besondern Untersuchung seyn.

Heinrich, Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern, hatte mit dem Bischofe, Leo, zu Regensburg auch mehrere Irrungen. Sie wurden im Jahre 1265 beigelegt. Unter Andern entsagte der Bischof und sein Kapitel seinen Ansprüchen auf Dingolfing zu Gunsten des Herzoges und seiner Erben. **) Hierunter ist die Stadt dieses Namens zu verstehen.

Der Bischof, Heinrich, zu Regensburg überlies im Jahre 1269 seinem Domkapitel die Kirchen, Dingolfing und Hainsacker, mit Kapellen und ihren Zugehörungen. ***) Hierunter war also auch

*) Ried. l. c. Pag. 172 — 174.
**) Idem. Pag. 479 — 481.
***) Idem. Pag. 698 — 699.

die Kirche, oder Kapelle zu Oberdingolfing begriffen.

II. Der Königshof, Harbach.

Der teutsche König, Karlmann, fertigte in dem Königshofe, Hoherahbach, und im Jahre 879 eine Urkunde über den Vergleich zwischen dem Bischofe, Ambricho, zu Regensburg und dem Abte, Hitto, zu Mondsee aus. *)

Bei Berechnung der Jahrzeiten wird das dritte Jahr seiner baierischen Regierung bemerkt. Man muß also annehmen, daß der Ort der Ausfertigung auch in Baiern gelegen war.

Es ist auszumitteln, wie der Ort jetzt heiße. Eine Veränderung des Namens ist wohl vor sich gegangen; denn es ist der gleichnamige Ort nicht vorhanden, und man hat deshalb auch verschiedene Meinungen.

Der Verfasser der Chronik von Göttweih **) sagt, der Ort sey heut zu Tage das Dorf, Hohenburg, oder Hoburg bei Burghausen an dem Flusse, Salza; denn die Kaiserin, Kunegund, habe diesen Hof, mit den Höfen, Ranshofen, Ostermutigen, Feldkirchen, u. s. w. an die Kirche zu Freisingen um das Jahr 1030 vertauscht. Dieses Letzte ist nach der vorliegenden Urkunde richtig, aber

*) Codex diplom. emmeramenſ. Pag. 59.
Petz. Theſaur. anecdotor. Tom. I. Pag. 26 et 27.

**) Tom. II. Pag. 483.

nicht das Erste. Der Name hat mit Hoherahbach Nichts, als Hochen, Hohen oder Hoher gemein, welches bei vielen andern Orten gebraucht wird. Wir werden noch aus andern Gründen sehen, daß dieser Ort nicht gemeint seyn könne.

Hüllmann giebt Horbach in dem südlichen Theil des (ehemaligen) Fürstenthums, Baireuth, bei Pegnitz an. *) Dieser Ort heißt Horlach, und war auch nicht in Altbaiern gelegen. Sein Name har keine Aehnlichkeit mit Hoherahbach. Er ist also nicht für Letzteres zu nehmen.

Ried **) schreibt Hohberahhah. Ich glaube, das B in der Silbe, Ber, möchte verschrieben seyn. Indessen hat dieser Name Gleichheit mit Jenem; denn Ahhah oder Aha bedeutet einen Bach.

Es giebt nun mehrere Orte in dem Königreiche, welche einen ähnlichen Namen führen, wie Horabach und Horbach. Sie befanden sich aber Theils nicht in dem alten Herzogthume, Baiern, sondern in Franken; Theils sind keine Thatsachen, oder Umstände vorhanden, welche Denselben das Gepräg von einem Königshofe geben.

Ich halte mit allem Grunde dafür, daß es Harbach und zwar in dem Umkreise des königlichen Landgerichtes, Eggenfelden, nicht Erding, sey.

Der König, Heinrich, machte in der Urkunde vom J. 1011 ***) weiters mehrere Orte zum Geschenke,

*) A. a. O. Seite 32.
) L. c. Pag. 56. *) Beilage I.

welche mit Ausname zweier, die aber auch nicht fern davon liegen, jenem Landgerichte jetzt zugetheilet sind.

Nachdem Keiner als ein Haupthof bekannt ist, so sind sie Zugehörungen eines solchen Hofes. Dieser ist also nach den obwaltenden Verhältnissen Harbach.

Hier folget das erläuterte Verzeichnis jener Orte.

Piriheim. Bergham, ein Weiler mit 2 Häusern. Die Dargebung mit den übrigen Orten wird seinen jetzigen Namen und seine Lage bestimmen. Es giebt kein Piriheim. Die Endsilbe wurde gewöhnlich in Ham verwandelt.

Valchonaperc. Falkenberg, ein Pfarrdorf, mit 24 Häusern.

Hefta. Ober- und Unterheft, zwei Dörfer; Ersteres mit 17, und Letzteres mit 14 Häusern.

Volchinisdorf. Volksdorf, ein Weiler, mit 10 Häusern.

Husiprehticouum. Haus- oder Heisprechting, ein Dorf, mit einer Kirche und 9 Häusern.

Egilaspah. Egelbach nach älterer Schreibart, jetzt Eckersbach, ein Weiler, mit 3 Häusern.

Espilapach. Eisbach, oder Aschbach, Einöde.

Murzilasaha. Der ganz gleiche Name findet sich nicht. Man wird Ober- und Untermerza, Mertsee darunter verstehen müßen. Beide sind Weiler; der Erstere mit 10, und der Andere mit 2 Häusern.

Gegininchouum. Gäng- oder Gangkofen, ein Markt, mit einer Pfarrei.

Punnaha. Büna- oder Binamühle, mit 2 Häusern.

Chazapah. Katzbach, 1 1/2 Stunde von dem ehemaligen Augustinerkloster, Seemannshausen, gelegen. Dieser Ort befindet sich aber in dem königlichen Landgerichte, Vilsbiburg; jedoch nah an der Grenze gegen Eggenfelden.

Zichorbheim. Hiebei ist das Vorwort, Zi oder Zu. Nach Dessen Wegnehmung bleibt das Wort, Chorbheim, welches auch mit Korbheim gegeben werden kann. Mit dem nemlichen Laute sind keine Orte in dem Königreiche vorhanden. Wollte man die Orte, Korb, in den Landgerichten, Mindelheim und Erding, dafür annehmen, so stehet entgegen, daß sie weit, und zu weit von dieser Gegend entfernt sind. Ein Karbheim, das auch wahrscheinlich wäre, giebt es nicht. Karpfheim liegt in dem Landgerichte, Griesbach, und zwar an seiner Grenze gegen Schärding, ist daher zu sehr abgelegen.

Man muß daher zu einer Aehnlichkeit des Namens die Zuflucht nehmen. Mit Wegschneidung des Buchstaben C hätte man ein Horbheim. Dieses giebt es aber nicht. Die beiden Orte, Horben, befinden sich in den Landgerichten, Sonthofen und Weiler. Man wird also den Weiler, Horating, dafür nehmen müßen, wenn anders der Ort nicht zerstöret ist.

Phistarheim. Pfistersheim, ein Weiler, mit 9 Häusern. Er gehöret zwar zu dem Landgerichte, Vilsburg, liegt aber nicht weit von Gängkofen.

Der Kreis der Bestandtheile des Königshofes, Harbach, ist, so weit sie in der beiliegenden Urkunde vorkommen, geschlossen. Ihre Zahl 13 ist noch nicht zu groß; es können noch Mehrere dabei gewesen seyn. Sie bildeten das alte Gericht, Eggenfelden, welcher Ort in Aufnahme kam, wogegen Harbach ein Weiler blieb, oder auf einen Solchen herabkam.

Die angegebenen Orte gehörten zur königlichen Kammer. Dieses bestätigt den Schluß, daß Harbach, welches in dem nemlichen Landgerichte gelegen ist, der Hauptkönigshof gewesen war.

Ueberhaupt ist hieher zu wiederholen, was oben von dem Königshofe, Dingolfing, gesagt worden ist.

Harbach wurde in den ältesten Zeiten der Sitz einer freien Herrschaft, wozu ohne Zweifel die bemeldten Besitzungen des Fürstbisthums, Bamberg, kamen, von welchen man in den spätern Zeiten nichts mehr liest.

Herr von Lang *) giebt an, die Herrschaft habe aus Harbach, Reinting, Hinterholzen, Aitenbach u. s. w. bestanden, welche Orte entweder in dem Landgerichte, Eggenfelden, oder in seiner Nähe gelegen sind.

Von Harbach schrieb sich ein reichsherrliches Geschlecht. Im Jahre 1268 ehelichte Kunigund, die Tochter des Grafen, Albert, von Hals, Konraden von Harbach, durch welche sämtliche harbachische Güter an die Grafen von Hals kamen, welche sie auf

*) Die Vereinigung des baierischen Staats. II. Abtheilung. Seite 78.

eine kurze Zeit, bis zum Jahre 1291 an die Grafen von Ortenburg verpfändeten.

Der benennte Konrad von Harbach trug Diesberg, Schloß Wart, Filterndorf, Steinberg, Münchdorf, Günzenhofen, Pferra und Ach, auf einen Werth von 4,000 Pfund geschätzt, von dem Fürstbisthume, Regensburg, zu Lehen.

Es ist ausgemacht, daß die teutschen Königshöfe den Ursprung von Reichsherrschaften gaben, dergleichen Beispiele Mehrere angeführt werden können. Es entstanden daraus aber gleichfalls und meistens Erbgrafschaften.

Wahrscheinlich gehörte, wie der benennte Herr Verfasser dafür hält, auch die Herrschaft, Haidenburg, mit Münchdorf, Mistelbach, Ehötzing, Heinrichsdorf und Ammersdorf mit zum Umfange der Grafschaft, Harbach, und war vielleicht ein heimgefallenes harbachisches Afterlehen, welches im Jahre 1320 gegen Paumgarten vertauschet wurde.

Die Reichsherrn von Paumgarten und Wartstein, welche Hund *) gleichfalls für Harbache hält, sind, so fern sie später, als 1268 vorkommen, **) Grafen von Hals; denn nach dieser Zeit schrieben sich halser Grafen auch von Harbach, z. B. 1320 Heinrich von Harbach, Bruder Alrams und Alberts von Hals.

*) Baierisches Stammbuch.

**) Doch müßte Dieses erst nach dem Tode Konrads von Harbach geschehen seyn.

Herr von Lang berühret nun auch das Urbar, oder Landeigenthum von Babenberg, welches sehr zerstreut zwischen der Vils und Isar, zwischen Landau und Osterhofen, auch bei Geisenhausen gelegen sey, *) wozu also auch die, in der Urkunde von 1011 angegebenen, Orte gehört haben.

Der Meinung, daß die sämtlichen Bestandtheile dieses Landeigenthums heimgefallene adeliche Lehen eines Konrads von Babenberg gewesen seyen, dessen Wittib noch im Jahre 1320 gelebt habe, kann ich nicht beipflichten; denn ein Theil davon, wie wir gesehen haben, gehörte offenbar zur Herrschaft, Harbach. Andere kamen an Grafengeschlechte, z. B. die Besitzungen bei Osterhofen, was sich noch zeigen wird.

Man wird nur Diejenigen dazu rechnen können, welche namentlich angegeben und im Jahre 1320 den Puchbergen um 250 Pfund verpfändet worden sind.

Hiebei ist aber auch noch die Frage, ob jene Güter nicht von den Reichsherrn und Grafen zu Afterlehen gegangen seyen? Aus Mangel hinreichender Geschichtquellen läßt sich dermal nichts Bestimmtes darüber aussprechen.

Es liegt hier zugleich der Beweis vor, daß über die alte Geschichte Baierns noch Vieles zu sagen sey, was sich jedoch allmählig entwickeln wird. Es bedarf nur einer Zusammenwirkung mehrerer Schriftsteller.

---

*) A. a. O. Seite 79.

Beilage I.

1. Nov. 1011.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina fauente clementia rex: notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet atque futuris qualiter nos diuina inspirante gratia quendam noſtrae proprietatiſ locum Babenberc dictum in ſedem et culmen epiſcopatvs ſublimando proueximvs cum conſenſu et petitione dilectiſſimae coniugiſ noſtrae Cunigundae uidelicet reginae quaedam noſtrae proprietatiſ loca Ad noſtram cameram pertinentia in uilliſ hic ſubnotatiſ iacentia. dingoluinga. ſuperior. Goldarun. frovchilinchouun. Tagaprehtaſdorf. Tuchilingun. Pilifritinchouun. Hugiprehtinchouun. Piriheim. Mammingun. Pahhuſun. Paldachareſperc. Chuppinchouun. Smidilinchouun. Adaloltinchouun. Herinchouun. Grauilinchouun. Nantirinchouun. Griezpah. GApilinchouun. Gunzinchouun. Richeriſdorf. Vfangiſceita. Hohgozzinchouun. VAlchonaperc. Hefta. Phiſtarheim. Volchiniſdorf. Huſiprehtinchouun. Vuiſanteſdorf. Egilaſpah. Eſpilapah. MurzilaſAha. Gegininchouun. Punnaha. Chazapah. Pahheim. Tuparadorf. Zichorbheim. hobaſ VI. et ſemiſ. In pago Iſinincgouua et in comitatu

Geroldi comitiſ Ad eandem ſupradictam epiſcopa-lem ſedem BAbenperc cum omnibus eorum pertinentiiſ ſiue Adherentiiſ queſitis uel inquirendiſ cultiſ et incultiſ rebus mobilibus et inmobilibus Ac ceteriſ omnibus que rite ſcribi uel Appellari poſſunt quo quolibet modo utilitatibus. Hac noſtrae Auctoritatiſ preceptali pagina prout firmiuſ poſſumvs donauimvs atque proprietamvs omnium contradictione remota. Precipienteſ igitur ut in deo dilectvs eiuſdem ſupradictae ſedis epiſcopuſ EBERHARDUS Atque ſucceſſoreſ eiuſ liberam dehinc habeant poteſtatem eadem ſupra nominata loca cum omnibus Appendiciiſ eorum tenendi poſſidendi ſeu quicquid ſibi libeat modiſ omnibvs in uſum epiſcopatvs inde faciendi. Siquiſ igitur quod Abſit huivs noſtrae donationis munificentiam deſtruere ſiue uiolare preſumet in die nouiſſimo coram oculiſ dei tormento inextinguibili luat. Quod ne fiat. ſed haec traditio noſtra ab omnibus incorrupta permaneat. hanc cartam inde conſcriptam manu propria roborantes ſigilli noſtri inpreſſiione inſigniri iuſſimvs.

GUNTHARIUS CANCELLARIUS UICE ERCHANBALDI ARCHICAPPELLANI NOTAUI.

SIGNUM DOMNI HEINRICI REGIS INUICTISSIMI. | Loc. mon. |

(L. S.)

data kl. NOV. Indict. VI. Anno dom. Incarnat. M. XI. Anno vero domni heinrici ſecundi regn. XI. Actum Franchonofurt.

III. Der

III. Der Königshof, Keula.

Er ist noch in keinem Verzeichnisse aufgenommen. Ich hatte Bedenken dabei; wir wollen sehen, ob sie gehoben werden. Es sind mehrere Widersprüche zu beseitigen, wozu eine besondere Umsicht gehört.

Der Abt, Schannat, von Fuld lies eine Urkunde des Königes, Otto, vom 18. Januar 966 abdrucken, wodurch Dieser dem dasigen Abte, Hatto, und den Brüdern seines Klosters, was er an Gütern und Erbschaft in den Höfen und Markungen von Cul....., Urbach und Berchtelsrode, in den Grafenambachten der Grafen, Wigger und Wilhelm, hatte, mit allen Zugehörungen und Nutzungen, mit Leibeigenen, Gebäuden, bebauten und unbebauten Ländereien, Meierhöfen, Wegsamen und Unwegsamen, Aus- und Eingängen, Einkünften, besucht und unbesucht, Wiesen, Weiden, Wäldern, Wässern, Wasserflüssen, beweglichen und unbeweglichen Sachen, und mit ihrer völligen Gesamtheit zum Geschenke machte. *)

Vollständig ist dieser Abdruck nicht. Das Wort, Cul, ist nicht ausgeschrieben, was die Pünktchen andeuten. Man vermisset den Gau, worin die drei Orte gelegen waren, und noch andere Ausdrücke.

Schultes **) lieferte eine vollständigere Abschrift, worin aber Eckenbald, Statt Hattos, als Abt zu

*) Traditiones fuldenses. Pag. 239.

**) Historische Schriften. II. Abtheilung. Seite 225 — 226.

Fuld angegeben ist, und rüget, daß Schannat den Namen, Hatto, dem fuldaischen Abte beilege.

Ich gebe hier *) eine noch vollständigere Abschrift aus dem churhessischen Archive bei, jedoch mit der Bemerkung, daß die Urschrift fehle, und also wohl verschiedene Abschriften vorhanden waren, welche gewöhnlich von einander abweichen.

Richtig hat Schannat den Gau, Culm, ausgelassen; und der erste Ort heißt Culmnaha, oder Culminaha, wie Schultes ihn angibt. Beigefügt sind in der neuen Abschrift Fischereien und Jagden, dann die, sonst gewöhnliche Schlußformel. Es giebt auch noch andere Verschiedenheiten, die sich leicht erklären lassen.

Die Rüge in Anbetracht Hattos ist ungegründet; denn er war noch im Jahre 968 Abt zu Fuld, wo er Nachfolger Wilhelms, als Erzbischof von Mainz wurde. Letzterer war nach der beigehenden Urkunde, so wie nach einer Andern im Jahre 966 noch Erzbischof, folglich konnte Hatto noch nicht von Fuld abgegangen seyn. Eckenbald, oder Erkenbald wurde erst im Jahre 997 zum Abte von Fuld gewählt. **)

In der Urkunde wird der benennte Erzbischof Bruder des Königes, Otto, genennt. Er war ein natür-

---

*) Beilage I.

**) Historia fuldensis. Pag. 134.

licher Sohn des Kaisers, Otto I. *) Die Urkunde ist also dem Könige, Otto II., zuzuschreiben, welcher von seinem Vater im Jahre 961 zum Könige von Teutschland ernennt und den 26. Mai n. J. zu Achen gekrönt wurde. **)

Es ist nun die Frage, wo die angegebenen drei Orte gelegen waren, und noch sind. Der Gau, Culm, ist unbekannt; die Chronik von Gottweih führt ihn nicht an. Sehr wahrscheinlich, oder wohl zuverlässig war er ein kleiner Untergau.

Schultes bekam seine Abschrift der Urkunde von dem, längst verstorbenen Archivar, Hentze, zu Baireuth, und wurde dadurch vielleicht zu der Meinung gebracht, daß der, bisher ganz unbekannt gebliebene Culmgau einen Theil des großen Radenzgaues in sich gefaßt habe, und daß jene Orte das heutige Kulmbach, und die, unweit davon gelegenen Dörfer, Burbach und Bechtelsreut, seyen.

Ich kann die Versicherung ertheilen, daß weder eine Urschrift, noch eine alte glaubhafte Abschrift der Urkunde mit dem baireuthischen Archive in das Archiv zu Bamberg gekommen, und daß sie in den Archivsverzeichnissen nicht eingetragen sey. Hentze hat also seine Abschrift wohl ebenfalls aus Fuld erhalten. Aus diesem Umstande ist also Nichts zu schliesen.

*) Woltmanns Geschichte der Deutschen in der sächsischen Periode. Erster Theil. 8. Göttingen. 1794. S. 138.

**) A. a. O. Seite 214.

Kulmbach wurde zwar in den alten Zeiten Culmenach, Kulmanah, Culminach u. s. w. geschrieben; allein diese Schreibart passet auch für jeden andern Ort dieses Namens.

Urbach in Burbach zu verwandeln geht geradehin wohl nicht an, besonders wenn ein gleichnamiger Ort vorhanden ist, was ich weiterhin darstellen werde.

Einen Ort, Bechtelsreut, giebt es in der Nähe von Kulmbach nicht, wie das königliche Landgericht daselbst mich versicherte, und die Erdbeschreibungen Baierns es bezeugen. Man findet Denselben in dem ganzen Königreiche nicht.

In der Urkunde heist er Berchtels- oder Bertelesrode, was auch eine Verschiedenheit macht. Ein ähnlicher Name ist anderswo, und fern von Külmbach vorhanden.

Ich will Nichts davon sagen, daß man die Grafen, Wigger und Wilhelm, in dem Radenzgau noch nicht wahrgenommen hat, da der Culmgau bisher unbekannt war, und man von dem erstern Gaue aus dem zehnten Jahrhunderte beinahe gar keine Nachrichten hat. Doch ist zu bemerken, daß man die Namen jener Grafen in einem andern Landstriche findet.

Die Meinung des, nun auch verstorbenen, Herrn von Schultes wird also keinen Bestand haben, da sie mit keinen guten Gründen unterstützet ist.

Ich hielt früher dafür, die Orte möchten die heutigen Kolmberg, Auerbach und Bertolsdorf in dem ehemaligen Fürstenthume, Ansbach, und dem

jetzigen Rezatkreise seyn, wovon der Erste vorhin der Sitz eines Amtes war. Die Namen sind entweder ganz ähnlich oder ganz gleich. Culm und Colm sind einerlei. Die Veränderung der Endsilbe geschah öfters. Urbach und Auerbach sind nach dermaliger Mundart gleichlautend. So wird Uraha jetzt Aurach ausgesprochen. Für Bertelesrode kann man ohne Anstand Bertels= oder Bertolsdorf, Einen der zwei Orte dieses Namens in derselben Gegend halten. Rode bedeutet einen neuerbauten Ort, so wie ein neu bearbeitetes Stück Landes. Es läßt sich denken, daß man eine andere Endsilbe gebrauchte, nachdem der Ort zu einem Dorf emporgewachsen war.

Diese Angaben haben Vieles für sich. Indessen sehe ich mich, bei weiterer Ueberlegung und nach Empfang anderer Aufschlüsse, veranlasset, meine Meinung zu ändern.

Zwei Urkunden des Kaisers, Otto II., Eine vom Jahre 975, und die Andere vom Jahre 977 stellen einen Grafen, Wigger, in dem Gaue, Thüringen, dar. *) Er ist in der Zeit nicht fern von dem Grafen, Wigger, im Kulmgau. Man wird also alle Ursache haben, Beide für eine Person zu halten, wovon die Bestätigung nachfolgen wird.

Wilhelm war auch Graf von Thüringen und Einer der ältesten Stammväter der alten Grafen von Weimar. Unter den Bekannten dieses Namens war

*) Schannat. Corpus traditionum fuldensium. P. 240.

er der Zweite. *) Kaiser, Otto III., schenkte im Jahre 1000 dem Erzstifte, Magdeburg, die Stadt, Riede, innerhalb Thüringen, und in der Grafschaft des Grafen, Wilhelm, gelegen. **) Beide Wilhelme waren eine Person. Wilhelm I., der Vater starb den 16. April 963, und Wilhelm II. den 14. Dezember 1003. ***) Letzterer war also der Sohn des Erstern.

Nun entsteht die Frage, ob der Graf, Wigger, zu dem nemlichen Geschlechte gehört habe? Wäre es richtig, was Herr von Schultes sagt, daß beide Grafen den Kulmgau gemeinschaftlich besorgt hätten †), so könnte man es vielleicht daraus schliesen. Allein in der Urkunde ist von Grafschaften die Rede; der Gau war also in zwei Solche getheilt, obwohl er von geringem Umfange war. Weder die Urkunde, noch die Schriftsteller melden, daß Wigger ein Bruder, oder männlicher Stammsvetter gewesen sey. Als Bruder des Letztern wird nur Poppo, Kapellan des Kaisers, Otto I., angegeben. *) Man wird also den Grafen, Wigger, zu einem andern Geschlechte rechnen müssen.

---

*) Gebhardi. Historisch-Genealogische Abhandlungen. 8. Braunschweig u. Hildesheim. Vierter Th. 1767. S. 122 ff.

**) Lünig. Spicileg. ecclesiast. Contin. I. Supplem. Pag. 28.

***) Gebhardi a. a. O. Seite 123.

†) A. a. O. Seite 215.

*) Gebhardi a. a. O.

Die allgemeine Lage des Kulmgaues ist nun gefunden. Er war ein Untergau des großen Thüringgaues. Seine besondere Lage wird sich ergeben.

Wir werden im Stande seyn, die, in der Urkunde gemeldten, Orte gleichfalls zu entdecken, wenn sie auch nicht mehr ganz gleichlautend seyn sollten. Die Veränderung der Ortsnamen ist bekannt.

Die Chronik von Göttweih *) nahm in der Beschreibung des Thüringgaues den Ort, Berchtelsrode, als Dessen Bestandtheil auf, jedoch nicht Culminaha und Urbach. Bei dem Erstern ist es nicht zu wundern, weil Schannat nur Cul, nebst Pünktchen, geschrieben hatte. Das Letztere hätte jedoch ebenfalls aufgeführt werden sollen, da es mit Berchtelsrode genennt und zu den bemeldten Grafschaften gerechnet wurde. Die Beiziehung des einen Ortes zu jenem Gaue bestätiget aber die Zutheilung der beiden Andern. Der Schluß ist abermals richtig, daß der Kulmgau, welchen die Chronik wegen der Auslassung Schannats nicht kannte, eine Unterabtheilung des Thüringgaues gewesen sey.

Im Voraus ist noch ferner anzumerken, daß diese drei Orte wohl in der Nähe beisammen lagen, weil sie miteinander zum Geschenke gegeben wurden. Hiedurch hat der König eine Wohlthat erzeiget, die er ohne Zweifel dem Kloster, Fuld, zudachte, indem sehr zerstreute Besitzungen keinen so guten Vortheil geben.

*) Pars II. Pag. 802.

Um die Lage Derselben und ihre heutigen Benennungen so fest, als möglich ist, zu machen, nehme ich zuerst denjenigen Ort vor, dessen Name noch jetzt ganz gleichen Lautes ist.

Es giebt ein Urbach in dem Amte, Greusen, des Fürstenthums, Schwarzburg=Sondershausen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Landstrich ein Bestandtheil des Thüringgaues gewesen war. Daher wird man auch kein Bedenken haben, das, in der Urkunde angegebene Urbach dafür zu halten. Bis in jene Gegend erstreckte sich der Ambacht der Grafen von Weimar.

Bertelesrode deutet die Chronik von Göttweih mit Bernterode bei Worbes, oder Worbis, welches ein Pfarrdorf im preußischen Regierungsbezirke, Erfurt, Kreise Eichsfeld und Amte, Harburg, mit 780 Einwohnern ist. Man muß ihr Beifall geben; die Namensverschiedenheit ist unbedeutend; dieser Ort ist nicht weit von Urbach; er gehöret richtig zu dem Gaue Thüringens, welchem die bemeldte Chronik ihn auch zuschreibet.

Nun bleibt Culminaha oder Culmnaha übrig. Mit demselben Namen ist es nicht mehr vorhanden. Die Orte, Kulm, mit oder ohne Zusatz, befinden sich nicht in der Nähe, oder gar nicht in Thüringen. Man muß daher einen Andern mit ähnlichem Namen dafür halten. Ich glaube, nicht zu irren, wenn ich Keula, den Sitz eines Amtes in dem benennten Fürstenthume, Schwarzburg, angebe. Es sind dar=

in die Grundzüge des alten Wortes; U wurde manchmal in Eu, so wie in Au verwandelt; wir sprechen jetzt Euerheim, Statt Urheim; es ist auch kein großer Unterschied zwischen der alten und neuen Schreibart; die Lage des Ortes, Keula, ist auch ganz zustimmend; denn er befindet sich in der Mitte zwischen Urbach und Bernterode, offenbar deshalb auch in Thüringen.

Ich bin nun der, wenigstens höchstwahrscheinlichen Meinung, daß eben dieser Ort der Haupthof des Königs, und die zwei Andern Nebenhöfe, oder Zugehörungen Desselben gewesen seyen. Dieses wird dadurch begründet, daß er in der Mitte von Urbach und Berteles-rode lag. Gewöhnlich hatten die Königshöfe ihre Umründung, damit die Zufuhr der Lebensmittel nicht verzögert, oder erschweret würde. Wir haben Dieses vorzüglich bei dem Königshofe, Forchheim, gesehen.

Die Eigenschaft eines Königshofes wird gleichfalls nicht zu bezweifeln seyn. Ein König war der Besitzer davon. Wenn er aber zugleich von Erbschaft spricht, so ist zu bedenken, daß sein Vater, Otto I., und sein Großvater, Heinrich I., Könige Teutschlands gewesen waren, welche, nach der gemachten, richtigen Anführung, die königlichen Güter wie Eigenthum behandelten.

Der Gau, Culm, wird nun das heutige Fürstenthum, Schwarzburg-Sondershausen, größten Theils in sich begriffen haben, da Urbach und Keula an den beiden Enden Desselben liegen. Ausgeschlossen ist jetzt Bernterode.

Graf, Wilhelm, gehörte zu dem Stamme der alten Grafen von Weimar, deren Ambacht bis nach Urbach sich erstreckte.

Man kann also annehmen, daß der Graf, Wigger, Einer der Vorfahren der Fürsten von Schwarzburg und der Grafen von Kevernburg, ihrer Ahnherrn, vielleicht gar ein Glied dieses Grafengeschlechtes gewesen sey.

Hiedurch wird zugleich die Urgeschichte jenes fürstlichen Hauses erläutert werden. Es bedarf genauere Forschungen, um zu einem solchen Erfolge zu gelangen.

Beilage I.

18. Jan. 966.

In nomine sancte et individue Trinitatis Otto divina favente gratia Rex Noverit omnium sancte dei ecclesie nostrorumque fidelium tam presentium scilicet quam futurorum industria qualiter nos interventu dilectissimi fratris nostri Willehelmi sancte Moguntiacensis ecclesie archipresulis, nec non et Wiggeri nostri fidelissimi comitis amico nostro fuldensis ecclesie reverendo abbati Hattoni fratribusque illius monasterii quicquid predii vel hereditatis in villis et marchis subnotatis scilicet in pago Culm et in villa Culmnaha et in Urbah et in villa Bertelesrode in comitatibus Wiggeri videlicet et Willehelmi comitum haberemus cum omnibus appendiciis et utilitatibus tradidimus, et perpetua stabilitate concessimus atque confirmavimus, quicquid in illis terminis justa possessione habere visi sumus, tam in mancipiis, quam et in edificiis, terris cultis

et incultis, curtilibus inculis, viis et inviis, exitibus atque reditibus, quaesitis et inquirendis, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, molendinis, piscationibus, seu venationibus, mobilibus et immobilibus, cum omni integritate, seu cujuscumque modi utilitate, qua ad nostrum jus idem prediam haberi videbatur, praedicto abbati Hattoni ac fratribus fuldensis ecclesie donavimus et confirmavimus in laudem et honorem domini nostri Jesu Christi et sanctifsimi martiris ejus Bonifacii, archiepiscopi, qui in ipso fuldensi monasterio corporaliter requiescit, pro eterno remedio et memoria anime nostre, ac parentum nostrorum, ut omnes abbates ejusdem monasterii absque ullius semper contradictione liberum arbitrium habeant tenendi, donandi, vendendi, commutandi, seu in benificium dandi seu concedendi, vel quicquid sibi libuerit, exinde faciendi. Et ut hujus traditionis seu delegationis auctoritas per imperiale nostrum preceptum fixum et incommutabile per omne seculorum evum permaneat, cartam hanc conscribi et anuli nostri impresſione jufsimus insigniri, quam et manu propria subtus firmavimus et hunc caracterem nominis nostri transcribi precepimus. Amen. Amen. Amen.

Signum Domini | Loc. monogr. | Ottonis serenifsimi regis.

Ego Luitoldus cancellarius recognovi.

Dat. XV. Kal. febr. Anno Dominice incarnationis DCCCCLXVI.

Indictione decima.

Actum Mulinhusen feliciter in Domino Amen.

IV. Der Königshof, Boppard.

Er wurde nicht von Hüllmann, sondern von dem Verfasser der göttweiher Chronik und von mir angegeben, obwohl die Urkunden und Nachrichten davon schon längst bekannt waren.

Sehr wahrscheinlich verdanket dieser Ort seinen Ursprung den Römern, während Deren Ansidlung am Rhein er schon vorkömmt. Er war zur Zeit der Kaiser, Arcadius und Honorius, der Sitz des Praefekten, unter welchem die Pfeil- und Bogenschützen standen, die besonders in diesem Fache sehr geübt waren. *)

Von den Römern wurde er Bontobrice, Bodobriga, Baudobriga, von den Teutschen aber Babardia, Bopardia, Pochparten u. s. w. genennt, wie es von der einzelnen Mundart abhing.

Seit dem Jahre 445, wo die Franken die Hälfte Obergermaniens unter ihre Botmäsigkeit gebracht hatten, wurde Boppard ein königliches Kammergut und zugleich mit einer Pfalz versehen. Dazu gehörte ein weitschichtiger Wald, von welchem Kaiser, Ludwig der Fromme, im Jahre 820 dem Kloster zum heiligen Goar einen Theil schenkte und mit Grenzen besonders bezeichnete. **)

Dieser Königshof erscheinet auch im Jahre 874, mit Oberspay, Niederspay und Renso, oder

---

*) Graevii thesaurus antiquitatum romanarum. Tom. VII. Nro. 7.

**) Hontheim. Historia trevirensis. T. I. P. 172.

Reeß *), und im Jahre 1002 wurden daselbst von dem Könige, Heinrich II., die Privilegien der Kirche zu Paderborn bestätigt. **)

Derselbe als Kaiser schenkte der babenberger Kirche ein Gut zu Pochpartun, welches der Graf, Baldricus (Balderich), ihm übergeben hatte. Eine besondere Urkunde hierüber ist nicht vorhanden. In der Urkunde vom Jahre 1021 ***) sagt der Kaiser, es sey durch ein Praeceptum geschehen. Daraus kann man auf einen mündlichen Befehl schliesen. Es mag vielleicht kurz vor 1021 geschehen seyn.

Bemeldter Graf hatte ohne Zweifel dieses Gut nicht als Eigenthum, sondern als eine Leihe für die Verwaltung des Grafenambachtes, weil der Hof ursprünglich königlich war. Graf, Balderich, versah das Grafenamt im Trachgau, zu welchem Boppard gehörte. Er wird von dem Kaiser schon eine Entschädigung für die Abtretung erhalten haben.

Durch die angeführte Urkunde vom J. 1021 erlies der Kaiser den Bauern, welche daselbst wohnten und ferner wohnen würden, alle bisherigen Leistungen für den königlichen Hof, nemlich das Ackern, und was sonst der Fiskus von Denselben verlangte, mit dem Gebote, daß kein Graf und keine, große oder kleine gerichtliche Gewalt

*) Idem in prodromo hist. trevir. Pag. 82.

**) Monum. paderborn. Pag. 220. Schaten. Annales paderborn. Part. I. Pag. 362. Lünig. Spicileg. eccles. Tom. II. Pag. 702.

***) Beilage I.

bei den nemlichen Bauern in irgend einer Sache sich einmische, und von ihnen künftig Etwas fodere, es sey denn der Vogt, oder Dienstmann der Kirche zu Babenberg, welchen der Bischof bestellt habe. Hiedurch wurde also das Gut von dem Verbande mit der königlichen Kammer ganz frei gemacht, und dem Fürstbisthume völlig mit allen Nutzungen zugewiesen.

Kaiser, Heinrich III., gab im Jahre 1047 dem Kloster, Abdinkhoven, bei Paderborn einen Maierhof zu Pobarton, in dem Ambachte des Grafen, Berthold, und in dem Gaue, Trechira (Trachgau). *)

Sein Sohn, Kaiser, Heinrich IV., schenkte im J. 1075 dem Kloster, Burscheid, ein gewieses Gut zu Boparde, was in der Mundart der Bauern jenes Ortes Manewerk heiße, aber nicht blos Eines, sondern drei Manewerke, mit allen Zugehörungen und Nutzungen, wie sie geschrieben und genennt werden können. **) Manewerk, oder Mannwerk bedeutet ein gewises Maß Ackerlandes, was einem einzelnen Manne zum Anbau gegeben wird, und ein Par Ochsen in einem Tage ackern können. Das Mannwerk der Weinberge besteht aber in 24 Theilen. ***)

Beide Güter sind wohl verschieden von dem Bambergischen, indem der Ort sich bis zu den letztern Zeiten ohne Zweifel zu einem Dorf erweitert hat. Bei

*) Paulinus de pagis. Pag. 220.

**) Beilage II.

***) Scherzii glossarium h. c.

Königshöfen ist Dieses nicht anders zu erwarten. Das Fürstbisthum, Bamberg, behilt sein Gut bis auf die neuesten Zeiten.

Der teutsche König, Konrad II., bestätigte 1144 den Chorherrn der heiligen babenberger Kirche das Recht an dem Neunten der königlichen Weinberge zu Bochparten, welches sie von seinem Großvater, dem Kaiser, Heinrich (V.), erhalten und bis auf seine Zeiten besessen haben, wobei er verbot, alle Abgaben an Wachs, an Lehengelde, *) an Bogen und Köcher, oder an andern Sachen, welche dem Kellner, dem Weinberghüter, dem Weinhäcker und allen Andern überhaupt zu entrichten wären, zu erheben. **)

Ueber die Verleihung des Kaisers, Heinrich V., ist keine Urkunde vorhanden. Vielleicht geschah sie ebenfalls durch einen Mundbescheid des Kaisers, oder durch einen schriftlichen Befehl an seinen Hofverwalter.

Von dem J. 1144 an hat man lange Zeit von dieser Besitzung Bambergs keine Nachricht. Es scheint aber, daß man inzwischen, wie in der Folgezeit damit verfahren habe. Sie wird, nach alter Sitte, entweder zur lebenslänglichen Leihe, oder darnach zu Lehen gegeben worden seyn. Die ersten Lehenmänner, welche wir kennen, waren die Ritter von Libenstein. Johann von Liben-

*) Gwanto, Wans, Ciro - vel Chirotheca, pars pretii investiturae, quae non tam domino, quam eius ministeriali competit. Vid. Dufresne voce: Chirotheca.

**) Beilage III.

stein war ohne Lehenserben mit Tode abgegangen, und das Lehen daher verfallen.

Hermann Lusfride von der Landeskrone meinte aber, der nächste Lehenserbe zu seyn. Auf seine fleißige Bitte verlieh ihm der Bischof, Albrecht, zu Bamberg am 23. Sept. 1408 den Hof zu Bopartsten, der bamberger Hof genannt, nachdem er ihn vorher seinem Vetter, dem Grafen, Johann, zu Wertheim geliehen hatte, jedoch so, daß er Das allein von dem Bischofe, seinem Stifte und seinen Nachkommen mit Recht, und nicht anders austragen solle, und daß er, wenn ihm rechtlich Tag vor des Bischofes Räthe und Lehenmanne gegen Bamberg oder in eine andere Stadt, in dem bamberger Lande gelegen, beschieden würde, auf Denselben komme; ferner daß, wenn am ersten, andern und dritten Tage in den Rechten sich erfinden sollte, daß dem Bischofe und seinem Stifte der Hof ledig worden sey, oder wenn er auf den dritten rechtlichen Tag nicht komme, er, seine Erben, oder Jemand anders von Ihren wegen zu des Bischofes Stift und Nachkommen, oder Denjenigen, welchen der Hof verliehen wurde, oder würde, keinen Anspruch mehr haben; das Lehen also dem Grafen, Johann, von Wertheim ledig bleibe. *) Diese Belehnung war folglich nur bedingt.

Es wurde aber auch zugleich das Dorf, Udenhausen, mit allen Weinbergen und Zugehörungen geliehen.

*) Beilage IV.

liehen. Man hat keine Beurkundung von dem Erwerbe dieses Dorfes durch das Fürstbisthum, Bamberg. Es ist denkbar, daß es von Diesem erbauet worden sey, weil es in der Nähe von Boppard sich befindet. Doch bleibt es nur eine Vermuthung.

Der benennte von der Landeskrone wird sein Recht nicht durchgefochten haben; denn der Graf, Johann, von Wertheim wurde wirklich mit jenen zwei Gütern belehnet. Er verkaufte sie aber an Johann Schenk von Libenstein und Johann von Bachheim, welche Dieselben am 23. September 1409 von dem Bischofe, Albrecht, empfingen. *)

Nun giebt es abermals einen, nicht geringen Zeitraum, für welchen keine urkundliche Nachrichten vorhanden sind. Man weiß also nicht, wie lang die Herrn von Libenstein und von Bachheim im Besitze dieser Lehen geblieben seyen. Sie hatten aber andere Geschlechtspersonen zu Nachfolgern darin.

Die Nächsten waren die Herrn von Onsberg, welche sicher schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts damit belehnt wurden. Sie können die unmittelbaren Lehensnachfolger der benennten zwei Herren gewesen seyn. Mit dem Tode Johanns von Onsberg fielen die Lehen dem Stifte, Bamberg, als erledigt heim. **)

Sie wurden dem Johann und Wilhelm von Schwalbach, die wahrscheinlich Brüder waren, aus

*) Beilage V.

**) Beilage VI.

Gnaden gegeben. Die Söhne des Erstern, Johann und Wilhelm, und der Sohn des Letztern, Seifrid, empfingen am 14. Januar 1506 von dem Bischofe, Georg, diese Lehen, welche von ihren Eltern auf sie erstorben waren. *)

Nach der Verscheidung Johanns von Schwalbach ohne männliche Leibeserben, wurden Wilhelm und Seifrid am 17. Oktober 1515; nach dem Tode dieses Wilhelms sein Sohn, Wilhelm zu Beckelheim, und sein Vetter, Seifrid, am 28. Mai 1519; nachdem Letzterer mit Tode abgegangen war, Ersterer am 25. Junius 1533; dann Melchior Meinhart, nachgelassener Sohn Wilhelms am 5. September 1538 mit Boppard und Uttenhausen belehnet.

Der benennte Melchior Meinhart v. Schwalbach verschied ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben. Die Lehen wurden also von dem Stifte, Bamberg, als heimgefallen betrachtet und zu Handen genommen.

Fürstbischof, Veit, aus dem Geschlechte der Freiherrn von Wirzburg, verkaufte daher am 20. August 1563, mit Wissen und Willen des Domprobstes, Michael von Lichtenstein, des Domdechants, Marquard von Berg, und des Domkapitels, des Stiftes Hof, Leute, Zinsen, Güter, Zehenden, Lehenschaft, Gericht, Recht und Gerechtigkeit zu und um Boppard für 2,000 Gulden auf Wiederkauf in 15 Jahren an die Brüder, Friderich, Amtmann zu Birkenfeld, und

*) Beilage VI.

Niklaus, Amtmann zu Oppenheim, Beide Schenken von Schmidtberg. Die Belehnung wurde am nemlichen Tage desselben Jahres ertheilet.

Unter der Regierung des Fürstbischofes, Weigand von Redwitz, waren aber schon die Brüder, Philipp, Erhart und Bernhard von Schwalbach, aufgetreten und hatten behauptet, daß sie die nächsten Lehensagnaten seyen, weswegen sie zur Erhaltung der Lehen einen Rechtsstreit anfingen, der im Wege der Berufung an das kaiserliche und des Reichs Kammergericht gelangte.

In dem Vertrage mit den Brüdern von Schmidtberg wurde deshalb die Bedingung gesetzt, daß sie die Güter gegen Erlegung der 2,000 fl. Kaufgeldes wieder abtreten sollten, wenn das Stift über kurz, oder lang verlustigt würde.

Nach dem Hinscheiden Philipps und Erharts von Schwalbach, und noch bei Lebzeiten Bernhards, Vermöge einer Abtretung von seinen Vormündern, so wie nach seinem Tode hatte sich Philipp Jakob von Schwalbach als nächster Lehensagnat aufgeworfen und bei dem Kammergerichte eingelassen.

Er brachte aber von kaiserlicher Majestät und dem Erzbischofe, Daniel, zu Mainz Vorschreiben an den Herrn von Bamberg zur gütlichen Unterhandlung und schleuniger Beendigung der Sache aus.

Daher wurde zwischen ihm und dem bemeldten Fürstbischofe, besonders weil er und sein Sohn die Letz=

ten ihres Geschlechtes, Namens, Schildes nnd Helmes seyen, am 11. April 1567 ein Vertrag geschlossen,

1) daß beide Theile zum Urtheile des Kammergerichts hintersetzen, aber, wie es auch ausfiele, ihm keine Folge thun sollten, sondern daß der Herr von Bamberg dem Philipp Jakob von Schwalbach, oder seinen männlichen Leibeslehenserben die Güter zu leihen schuldig wäre; jedoch

2) daß, wenn das Urtheil für Bamberg erginge, die Belehnung und Einantwortung der Güter erst nach Verscheinung 11 Jahre geschehe, weil sie den Brüdern von Schmidtberg auf bestimmte Jahre überlassen worden seyen;

3) daß Dem von Schwalbach, wenn die Güter nach dem Urtheile ihm nicht eingeräumt würden, jedes Jahr 100 fl. von dem Herrn von Bamberg gegeben werden sollen, und er aber der Belehnung und Zustellung der Güter demselben Herrn 300 fl. erlege;

4) daß, nachdem das Dorf, Uttenhausen, welches hievor jedes Mal, nebst andern Gütern, zu Lehen empfangen wurde, aber jetzt in fremden Handen und im Besitze des Erzbischofes von Trier sich gefunden habe, Philipp Jakob von Schwalbach allen Fleiß anwende, Dasselbe wieder, auf eigene Kosten, zu seinen Handen zu bringen.

Dem benennten von Schwalbach wurden jedoch die Güter am Kammergerichte rechtlich zuerkannt; und es folgte seine Belehnung am 27. August 1569; sein

Sohn, Melchior Friderich, mit welchem wirklich der Stamm ausging, empfing sie am 31. Oktob. 1573, wo er noch minderjährig war, durch seine Vormünder, Hanns Konrad Kremp von Freudenstein und Heinrich von Sebolt, Vizedom zu Mainz.

Die Lehen fielen nun ohne Widerspruch dem Fürstbisthume, Bamberg, heim, welches sie aber, auf sonderliches Vorschreiben des Erzbischofes, Jakob, von Trier, dem Anton von Elz, kurtrierischen Hofmarschall und der Krone, Frankreich, Obersten, und seinen Brüdern, Johann und Johann Reichart, dann dem Hanns Anton, hinterlassenen Sohne Johann Reicharts um 2,000 fl. käuflich zugestellt und zu Mannlehen gemacht hat. Ihre Belehnung wurde am 12. November 1575 vollzogen. *) Sie empfingen die Lehen weiters am 12. November 1579, am 3. Sept. 1585 und am 1. Febr. 1593. Anton war indessen Todes verschieden, und es wurden am 8. Aug. 1601 Hanns Anton, seine Vettern, Johann und Johann Reichart, Brüder, und Jakob von Elz belehnet.

Hanns Reichard Herr zu Elz hatte bereits diese Lehen, mit Bewilligung des Fürstbischofes, Veit, von Denen von Schmidtberg an sich gebracht, Deren Besitz aber durch das reichskammergerichtliche Urtheil gehemmet wurde. Sein Sohn, Hanns Anton von Elz, ohne Zweifel mit Zustimmung seiner Stammsverwandten, verkaufte sie am 10. Mai 1603 an seine Vet-

*) Beilage VII.

tern, die Brüder, Jörg Wilhelm, Johann Gottfrid, Christoph und Anton von Stein zu Stein, wozu auch der Fürstbischof, Johann Philipp, zu Bamberg seine Einwilligung gab. *)

Sie wurden den 8. Oktober n. J., nach dem Tode des Bruders, Jörg Wilhelm, den 20. Januar 1606 und den 10. Mai 1610 damit belehnet.

Bei ihrem Geschlechte blieben die Lehen zu Boppard und Uttenhausen bis auf die neuesten Zeiten, und es wurde ferner belehnet am 4. Dezember 1630 Ludwig von Stein, nach dem Tode seines Vaters, Johann Gottfrid, dann Christophs und Philipp Antons, am 4. Julius 1641 und am 20. November 1645 Derselbe; am 30. März 1651 Frau Anna Sibilla von Stein, Geborne von Koppenstein, als Vormünderin ihres Söhnleins, Ludwig Christoph, nach Absterben des Gemals und Vaters, Ludwig; am 27. März 1654, am 13. Mai 1673, am 5. Mai 1684 und am 7. Oktober 1694 derselbe Ludwig Christoph; am 16. April 1708 sein Sohn, Johann Friderich Franz; am 14. März 1718 die Wittib des Leztern, Mechtild, als Mitvormünderin ihrer zwei unmündigen Söhne, Karl Philipp und Karl Friderich; den 18. April 1730 Karl Philipp, auf das Ableben seines Bruders, Karl Friderich; im Jahre 1747, am 16. Oktober 1754, am 4. Oktober 1757 und im Jahre 1780 der Nemliche; den 8. Februar 1790 Heinrich Fride-

*) Beilage VIII.

rich Karl, nach Ableben seines Vaters, Karl Philipp, und am 20. Dezember 1797 Derselbe.

Bei Eroberung des linken und rechten Rheinufers nahmen die Franzosen Beschlag von diesen Lehen, und durch den Vertrag des rheinischen Bundes wurden sie dem neuen Landesherrn zugewiesen.

Von dem mehrmaligen Kaufschillinge zu 2,000 fl. ist schon zu entnehmen, daß Dieselben von geringem Umfange sind. In dem neuesten Lehensverzeichnisse des Präsidenten der Oberkriegs- und Domainenkammer zu Minden, dann zu Nassau, des bemeldten Heinrich Friderich Karl von Stein, vom 18. Februar 1802 wird folgende Beschreibung davon gegeben:

1) Der Hof zu Boppard, der bamberger Hof genannt, bestehend in einem kleinen Bezirke mit einem gewölbten Keller, worauf ehedem Ruinen von einem Wohnhause sich vorfanden, an Deren Statt der verstorbene Freiherr, Karl Philipp von Stein, ein neues Gebäude aufführte, damit der Keller wenigstens trocken sey;

2) der Zehnd aus einigen wenigen, auf dem linken Rheinufer gelegenen Weingärten, welcher so gering war, daß öfters die Kosten dabei nicht herauskamen;

3) das Dorf, Udenhausen, mit allen Nutzungen. Dieses Dorf, samt hoher Herrlichkeit darüber und daher kommenden Einkünften, befindet sich in kurfürstlichtrierischem Besitz seit undenklichen Zeiten, unbekannt, auf welchem Rechtsgrunde er sich stütze.

Die Familie der Freiherrn von Stein besaß aber die Hube daselbst, mit einem eigenen Hubengerichte, wovon jährlich eine Gült zu 13 Malter Habern fiel; dann noch eine Wiese, welche zum Lehen gehörig war.

Es ist dieses letztere Lehen, wie wir gesehen haben, schon im 16. Jahrhunderte von Kurtrier entzogen worden; man weiß aber nicht, auf welche Art und aus welchem Grunde es geschehen ist. Weder Urkunden, noch Akten sind hierüber vorhanden.

Ungeachtet einer dreifachen Veräusserung blieb der Hauptkönigshof zu Boppard noch längere Zeit. Wir wollen das Weitere darüber vernehmen.

Der Bischof, Otto, von Freisingen erzählet, daß dem Könige, Konrad, (III.) Gesandte entgegengekommen seyen, als er sich nach Bobardia, den königlichen Hof, der in dem Gebiete der Trierer an dem Rhein liege, begeben habe. *)

Kaiser, Heinrich VI., bestätigte im Jahre 1193 zu Bopardia die Besitzungen des Klosters, Sprinkersbach. **)

Gottfrid von Kölln sagt auf das Jahr 1234, der König, Heinrich, Sohn Friderichs II., habe zu Bopardia eine Zusammenkunft mit gewiesen Fürsten gehalten, von welchen er den schändlichen Rath bekom-

*) De gestis Friderici I. imperatoris. Cap. 62. Edit. Urstisii. Pag. 445.

**) Hontheim l. c. Tom. I. Pag. 622 et 623.

men habe, sich dem Kaiser, seinem Vater entgegenzusetzen, was er auch gethan habe. *)

König, Albert, bestellte im Jahre 1309 den Ulrich von Hanau zum allgemeinen Vogte über mehrere Reichsorte, worunter sich auch Boperdia befand. **)

Die römischen Kaiser und Könige hatten dem Erzbischofe, Balduin, von Trier die Reichsstädte, Wesel und Bopardten, mit ihrer Zugehör, mit den Mannen, mit genannter Gült am Weine und Gelde, jährlich aus den Kalterhäusern zu geben, für eine gewiese Summe Geldes verpfändet. Der Kaiser, Karl IV., bestätigte es. Die Urkunden über diese Handlungen sind nicht bekannt gemacht; aber der letztere Kaiser sagt es in einer Urkunde vom Jahre 1357, wodurch er bestimmt, wie die Einkünfte des Zinsweines von jenen verpfändeten Städten zu erheben seyen. ***)

Der Erzbischof, Boemund, von Trier hatte seine Würde abgelegt, und sein Nachfolger, Kuno, bestimmte ihm 1366 gewiese Einkünfte zu seinem Unterhalte, worunter sechs Fuder Weins zu Bopard waren. †)

Von dem Kaiser, Karl IV., wurde im Jahre 1377 dem bemeldten Erzbischofe, Kuno, die Verpfändung der Städte, Wesel und Boppard, nebst andern Orten und ihren Gerechtigkeiten, um 50,000 Mark

*) Pag. 299.

**) Hontheim. l. c. Pag. 832.

***) Idem. Tom. II. Pag. 201 et 205.

†) Idem. Pag. 239. a

reinen Silbers, ächten köllner Gewichtes bestätiget. *)

Die Kurfürsten am Rhein hielten im Jahre 1423 zu Boppardt eine Versammlung, worin sie bestimmten, daß sie keine andern Sachen vornehmen sollten, als Diejenigen, darum sie sich zusammen beschieden hätten; ferner daß Niemand einigerlei Güter, oder Kaufmannschaften, es sey Wein, Korn, Frucht, Holz und Anderes, an ihren Zöllen auf dem Rhein zollfrei verfahren lasse, wenn sie nicht sämtlich darin übereinkämen. **)

Mehrere Grafen, Herrn und Adelige des Erzbisthums, Trier, schlosen im Jahre 1456 mit den trierischen Städten und Märkten, worunter sich auch Boppart befand, ein Bündnis wegen der Irrungen in jenem Erzbisthume. ***) Der Kaiser, Friderich IV., hob dieses Bündnis im Jahre 1457, bei Verlierung aller Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, und dazu bei einer Strafe von 2,000 Mark Goldes auf. †)

Der Erzbischof, Johann, von Trier gieng mit dem Grafen, Philipp, von Katzenelnbogen zu Boppart im Jahre 1465 einen Vertrag wegen ihrer beiderseitigen Lande ein, worin unter Anderem bestimmt

---

*) Hontheim. l. c. Pag. 280 — 284.

**) Idem. Pag. 372. Nro. DCCXCIV.

***) Hontheim cit. Pag. 423 — 425.

†) Idem. Pag. 428 et 429.

wurde, daß, wenn die Foderung auf des Grafen Seite sey, der Tag zu Boppart gehalten werden solle. *)

Die Bürger von Bopart weigerten sich, den Befehlen des Erzbischofes, Johann, von Trier Folge zu leisten, und nahmen allerlei Sachen vor, die seiner Gerechtigkeit, von Kaisern und Königen erworben, entgegen waren. Er fertigte daher einen Droh- und Gebotbrief am 7. Junius 1497 gegen sie aus, und berief sich darin auf die Verleihungen der Kaiser, Heinrich des Siebenten, Ludwig des Dritten und Karl des Vierten, welche mit Bewilligung aller Kurfürsten der Zeit die Stadt und Pflege, Bopart, mit ihren kaiserlichen, königlichen Rechten, Hoheiten, Herrlichkeit der Eigenschaft und Nutzbarkeit, geistlichen und weltlichen Lehen, Lehenmannen, Dienstmannen, Leuten, Gelübden, Eiden, Hulden, Diensten, Folgen, auch allem hohen, mittlern und niedern Gerichtszwang, mit allen andern Früchten, Renten, Nutzungen, Beden, Steuern, Schatzungen, Auffatzungen, Brüchen, Freveln, Poenen, Strafen, kaiserlichen und königlichen Münzen, Zöllen und allen Anderem, was dem Reiche daselbst zugehörig gewesen ist, Nichts ausbehalten, aus redlichen Ursachen den Vorfahren des Erzbischofes gegeben und bestätiget haben. **)

Es entstand ein Krieg mit der Stadt, Boppard, welche von dem Erzbischofe, mit Beihilfe der Fürsten,

*) Hontheim. l. c. Pag. 448 et 449.

**) Idem. Pag. 501 et 505.

Grafen und Herrn am Rheine, dann Anderer belagert wurde. Er hatte, mit seinen Zuständnern, über die 12,000 Mann davor.

Da die Bürger zuletzt kein Fischwerk oder Proviant, keinen Wein und Brod mehr hatten, so giengen sie eine Richtigung ein, welche am Samstage vor Maria Heimsuchung (1. Julius) 1497 durch Herzog, Johann, aus Baiern, Grafen zu Sponheim, und Bertram von Nesselrod, Ritter, als einen zugegebenen Teidingsmann geschlossen wurde. Sie unterwarfen sich, und huldigten dem Erzbischofe. *)

Am 2. Julius 1508 stellte der römische Kaiser, Maximilian, in seiner und des heiligen Reichs Stadt, Poppart, einen Empfangsschein über die, von dem Erzbischofe, Jakob, zu Trier, für seinen Anschlag zum Römerzuge an Roß, Fuß und barem Gelde bezahlten sieben tausend, zwei hundert und acht Gulden rheinisch aus. **)

Die Ritterschaft, gegen Boppart gehörend, und der Bürgerrath daselbst hatten Irrungen mit einander. Der Erzbischof, Reichart, zu Trier schlichtete sie am Mitwochen nach sanct Franciscus Tage (6. Okt.) 1512, und zwar dahin: Die Ritterschaft und Bürger, welche des Raths seyen, sollten als ein Rath miteinander handeln in Sachen der Stadt, Boppart, Deren Ehre, Nutzen, Frommen, Aufkommen, und was ihnen ange-

*) Hontheim. Pag. 505—524, wo der ganze Kriegszug und alle Verhandlungen beschrieben sind.

**) Idem. Pag. 583—584.

legen ist, berührend; es sollten Die von der Ritterschaft, welche des Raths seyen, zu Boppart auf den 2. Januar, der nächst komme, auf den Abend erscheinen, und den andern Tag Morgens zu 7 Uhr mit dem Bürgerrath wegen des Verlaufes seit der Irrungen zwischen dem Erzbischofe, Johann, und Denen von Boppart, dann wegen des Spitals, des Bauamtes und anderer Gefälle, Renten und Gülte der Stadt, auch von der Bede Rechnung hören, und von des Raths Sachen, wie sich gebühret, handeln; sie sollten bei Irrungen darüber gemeinschaftlich berathen, oder, wo sie sich nicht vereinigen könnten, die Sache an den Erzbischof gelangen lassen, welcher darin entscheiden würde; es sollte der Rath wieder ersetzet werden, wie vor Alters herkömmlich wäre, und hiemit aller Unwille zwischen der Ritterschaft und dem Bürgerrathe vertragen seyn. *)

Franz von Sickingen war dem Erzbischofe, Reichard, von Trier feind worden und hatte Diesen überzogen, auch den Kurfürsten, Pfalzgrafen am Rhein und Herzog in Baiern, Ludwig, mit Brand und in anderen Wegen beschädigt. Es wurde aber im J. 1542 mit Schweicker, Hanns und Franz von Sickingen, Söhnen des Vorbemeldten ein Vergleich geschlossen, worin unter andern Punkten festgesetzt wurde, daß der Erzbischof von Trier dem Kurfürsten, Ludwig, 200 fl. jährlichen Geldes anstatt der 200 fl., welche

*) Hontheim. l. c. Pag. 588 et 589.

Letzterer, zur Ausgleichung der, dem obgedachten Franz von Sickingen, dem Vater aberoberten Güter, auf dem Zolle zu Bopparten verschrieben waren, reiche, oder sie mit drei tausend guter, gangbarer und wichtiger Goldgulden abtrage. *)

Kaiser, Ferdinand I., bewilligte dem Erzbischofe, Johann, von Trier im Jahre 1562, ein Ungeld zu zwei Pfenning von jedem Maße Weins, der in den Wirthshäusern ausgeschenket wird, in Boppardt und allen andern, ihm angehörigen Städten und Flecken zu erheben. **)

Boppard wurde vom Kaiser und Reiche nicht wieder eingelöset. Diese ehemalige Reichsstadt kam also in das Eigenthum und die Hoheit des Erzbisthums, Trier. Die Kaiser verloren allmählich ihre Kammergüter; daher auch die Mittel, Verpfändungen einzulösen.

Von dem dasigen Königshofe giebt es noch Trümmer, Deren Beschaffenheit ich nicht kenne. Freher ***) sagte zu seiner Zeit, daß die Ueberbleibsel die alte Majestät des Ortes anzeigten.

Die Stadt, Boppard, gehöret jetzt zu dem preußischen Regierungbezirke, Koblenz, und Kreise, St. Goar. Sie liegt unweit Bacharach am Rhein, in einer bergigen und sehr rauhen Gegend. Sie hat 3

*) Hontheim. cit. Pag. 689 a.

**) Idem. Pag. 875 — 877.

***) Origines palatinae. Cap. 2. Pag. 8.

Kirchen, 462 Häuser und 2841 Einwohner, Weinbau, Baumwollenspinnerei, Tabakspfeifenfabrik, etwas Schiffahrt, Handel und Gerbereien. Ihre ungünstige Lage war ohne Zweifel Mitursache, daß sie sich nicht mehr gehoben hat. Doch hatte sie nicht das Schicksal anderer Königshöfe, welche ganz zerstöret wurden, oder sehr herabkamen.

Beilagen.

I.

1021.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis heinricus diuina fauente clementia romanorum imperator augustus·; Nouerit omnium christi nostrique fidelium uniuersitas. qualiter nos pro spe eternae remunerationis interuentu etiam Chvnigvndae dilectae coniugis nostrae scilicet imperatricis augustae ac uenerabilis uiri Eberhardi sanctae Babenberchensis ecclesiae episcopi. colonis qui inhabitant uel posthac inhabitabunt predium quod Paldricus comes in Pochpartun nobis tradidit. et nos prefatae babenberchensi ecclesiae per preceptum concessimus. omne debitum quod hucusque curti nostrae persolvebant araturam scilicet et si quae, alia de fisco ab eis exigebantur per hanc imperialem paginam omnimodis perdonamus. et ab huiusmodi debiti iugo absoluimus. Precipientes etiam precipimus ut nullus comes nullaque iudicialia potestas magna uel parua de eisdem colonis in aliqua re se intromittat nihilque ab eis posthac exigat nisi aduocatus uel ministerialis

ecclesiae quem episcopus sibi elegerit aut constituerit. Et ut haec nostrae perdonationis et absolutionis auctoritas stabilis et inconuulsa omni permaneat aeuo. hoc preceptum inde conscriptum propria manu corroborantes sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici inuictissimi Romanorum imperatoris augusti·;

Loc. mon.	(L. S.)

Cuntherus cancellarius ad uicem Erkenbaldi archicappellani recognoui.

data indictione III. anno dominicę incarnationis XXI. Anno uero. domni Heinrici secundi regnantis XVIIII. Imperantis autem VII. Actum Colonie feliciter amen·;

II.

28. Mai 1075.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Heinricus divina favente clementia Rex — necessitatibus communicare est Peccatoribus peccata relaxare. quod nos considerantes — — sua spiritualia non pigeat seminare. Vnde pro tali commercio monachis in loco qui vulgari linqua Buorcit vocatur. Domino Deo sanctoque Johanni Baptiste Dei servo et ex servo amico Dei facto ibidem die noctuque servientibus. quoddam predium in villa Boparde in comitatu Bertoldi situm. quod linqua rusticorum illius ville Manewerc vocatur. non unum Manewerc sed tria Manewerc cum omnibus appenditiis ac cum omni utilitate que vel scribi vel nominari poterit.

in

in proprium dedimus atque tradidimus ea conditione. ut deinceps nulli ſubdatur. niſi monachis apud Buorcit Deo ſervientibus. qui in pace noſtram memoriam agentes a nobis his tribus Manewerc ſibi conceſſis in aevum fruantur. Huius autem traditionis teſtem cartam preſentem ſcribi iuſſimus. quam propria manu noſtra ut infra videri potest. corroboratam et noſtri ſigilli impreſſione inſignitam omni generatione tam future quam preſentis noticie reliquimus.

Signum Domini Heinrici quarti regis invictiſſimi

Adalbero cancellarius vice Sigefridi Archicancellarii recognovi.

Anno Dominice incarnationis Mill. LXXV. indict. XIIII. V. kal. iun. Data. Anno autem ord. Domini Heinrici IIII. regis XXI. regni vero XVIIII. Actum Wormatie feliciter in nomine Domini Jheſu Amen.

III.

1 1 4 4.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Cůnradus diuina fauente clementia romanorum rex secundus; Quemadmodum ea quę ab ęquitatiſ tramite deuiant regię maieſtatiſ auctoritate oportet corrigi, ſic et ea quę iuſta extiterint in ſua rectitudine. firma et illibata neceſſe eſt cuſtodiri. Qua propter notum facimus omnibus regni chriſtiani fidelibus tam futuriſ quam preſentibus. quod dilectis fratribus noſtris ſanctę Babenbergenſis ęccleſię canoniciſ confirmamus tale ius. quale a proauo noſtro glorioſſimo uidelicet imperatore Heinrico accepisse: et uſque ad noſtra tempora poſſedisse cognoſcuntur. de

noniſ uindemiarum noſtrarum in Bochparten percipiendiſ. Hanc inquam gratiam atque iuſticiam a predicto ſeniore noſtro pię memorię ęcclesię Babenbergenſi primitus collatam. noſ denuo eidem tradimus. et confirmamus. tam pro noſtro. quam parentum. ſuccessorumque noſtrorum remedio. quatenus cum cęteriſ ęcclesię benefactoribus orationum ſuffragio participare ualeamuſ. Omnes autem exactioneſ de cera. de Gwantonibus quę cirotecę dicuntur. de arcu. et pharetra ſiue de ceteriſ rebus quibuslibet cellerario. uinitori. vindemiatori. et aliis omnibus generaliter in hac iuſticia perſoluenda interdicimus. ut ſolam retributionis ęternę mercedem pro eiusmodi beneficiis exſpectare ualeamus. Ut autem hec rata et inconuulſa permaneant. hanc cartam inde conſcriptam. ſigilli noſtri impreſſione inſigniri iussimuſ. manuque propria ut infra apparet. corroborauimus.

SIGNUM DOMNI CUNRADI ROMANORUM REGIS SECUNDI | Loc. mon. | EGO ARNOLDUS CANCELLARIUS UICE HEINRICI MOGUNTINI ARCHIEPISCOPI ET ARCHICANCELLARII RECOGNOUI';

(L. S.)

Anno dominicę incarnationis. M. C. XLIIII. indictione VI. Regnante CVNRADO ROMANORUM rege II. anno uero regni eius VI. data. Apud Ammerbach in chriſto Feliciter Amen';

IV.

Aus dem Urkundenbuche des Bischofes, Albert, von Bamberg. Bl. 29 b. 1408.

Wir Albrecht, von gotes gnaden Bischof zu Bamberg, von sulcher lehen wegen, die von vns vnd vnserm Stift zu lehen rüren, Nemlichen den hof zu Bopartten gelegen der Bamberger hof genant, vnd das dorff vdeuhausen mit Weingarten vnd allen andern zugehorungen die Johan von libenstein Ritter seliger von vns vnd vnserm Stift zu lehen gehabt hat, der an lehenserben tod ist dorumb wir sie fur ledige vnd verfallne lehen dem Edelen vnserm liben vettern Johan Grauen zu Wertheim verlihen haben Bekennen wir offenlichen mit diesem brife das fur vns kumen ist, der erwerg veste herman lussride von der landescrone vnser lieber getrewer vnd hat vns fleissiclichen gebeten, das wir Im dieselben lehen zu seinen rechten auch geruchten gnediclichen zu uerleihen, wann er der nechst lehenserbe dorzu meynet zu sein, des haben wir angesehen sein fleissige bete vnd haben den vorgenanten herman an den obgenanten lehen auch verlihen was wir Im von seines rechten wegen daran verleihen sollen. Also das er das allein mit recht, vor vns vnserm Stift vnd Nachkomen außtragen sol vnd anders nyndert vnd wenn Wir Im dorumb rechtlich tag bescheiden fur vnser Rete vnd lehenman her gen Bamberg oder in ander vnser Stete in disem vnserm lande gelegen so sol er dorumb auf dieselben fur vns herzutagen kumen. Es were dann das In eehaftig not hindert das sol er auf demselben tag vor vns mit seinem redlichen scheinboten als recht ist erweisen vnd wenn wir Im dornach den andern rechtlichen tag bescheiden vnd verkunden, die sol er gleicherweise suchen, oder sein eehaft not auch vor vns als vorgeschriben stet erweisen, wenn wir Im aber

den dritten rechtlichen tag benennen vnd verkunden dorzu sol er kumen vnd das recht von der egenanten lehen wegen vor vnsern Reten vnd lehenman die wir dann bey vns gehaben mugen, nemen, erfindet sich dann in den rechten am ersten andern oder dritten tag das vns vnd vnserm Stift die ledig worden sein So sol der egenant herman sein Erben noch nymand anders von iren wegen zu vns vnserm Stift Nachkomen noch den den wir die verlihen haben oder hynnach verlihen, dhein vorderung noch ansprach von derselben Guter vnd lehen wegen nymmer mehr gehaben noch gewynen sunder der genczlichen geewssert vnd verczigen sein on alles geuerd, Wer es aber das der obgenant herman dieselben lehen also mit recht gewunne als vorgeschriben stet, so sol er vnd sein menlich lehenserben gleicherweise die auch von vns vnd vnserm Stift haben vnd besitzen vnd die von vns zu lehen enpfahen, als oft das zu falle kumet zu rechter Zeit nach manlehens recht ongeuerd, Wer es aber das er auf den dritten rechtlichen tag nicht kome, so sullen die obgenanten lehen dem vorgenanten vnserm vettern Johannsen Grauen zu Wertheim lediclich beleiben vnd er die auch besitzen vnd ynnhaben als manlehens recht, nach außweisung vnser brife die er von vns doruber hat an hinderniß des obgenanten hermans vnd seiner Erben vn alles geuerd Auch sullen die recht von der vorgenanten lehen wegen hie zwischen vnd dem nechstkunftigen Sand Walpurg tag vor vns vnserm Stift oder Nachkomen awßgetragen vnd nicht verczogen werden wird aber der vorgenante herman lussride doran sewmig vnd verzug das das es mit recht hie zwischen vnd dem vorgenanten Sand walpurgtag nicht awßgetragen wurde als vorgeschriben stet, so sol der egenante herman sein Erben noch nymand anders von iren wegen zu vns vnserm Stift nachkomen noch den den wir die verlihen haben

oder hynnach verlihen dhein vorderung noch ansprach nymmer mer gehaben noch gewynnen sunder der gentzlichen geewssert vnd verczigen sein on alles geuerd, das hat derselbe herman alles für sich vnd sein Erben vns mit guten trewen gelobet vnd zu got vnd den heiligen einen Eyde gesworen getrewlichen zu halten vnd zu volfuren, doch haben wir vns an dem obgenanten verleihen voraws behalten vnser vnsers Stifts manne rechten an den obgenanten lehen ongeuerd zu vrkund ꝛc. Datum Bamberg dominica post Mathei Apostoli Anno ꝛc. Octauo.

V.

Aus vorstehendem Buche. Blatt 37.

23. Sept. 1409.

Wir Albrecht ꝛc. Als vnser liben getrewen Johan Schenke von libenstein vnd Johan von Bacheim vettern solch Guter vnd lehen zu vnd vmb Bopparten gelegen nemlichen den hof Bamberger Hof genant, das Dorf Odenhawsen mit Eckern Wisen Weingarten vnd allen andern iren zugehorungen die von vns vnd vnserm Stift zu lehen rüren vnd manlehen sein vmb den Edeln Wolgebornen Jahannsen Grauen zu Wertheim vnsern liben vettern vnd getrewen dem Wir die von besundern gnaden für verfallne vnd ledige lehen verlihen hetten, vmb ein genant Summe gulden kauft haben Bekennen wir offenlichen mit diesem brife für vns vnsern Stift vnd Nachkomen, ob es wer das die obgenanten Schenke vnd von Bachheim von der obgenanten Summe gulden wegen die sie vnsern vettern obgenant geben sullen die oftgenannt Gut vnd lehen versetzen oder verkauffen müsten wem sie die also verseczten oder verkauften Jren Genossen sullen wir der günnen, Also das derselbe gelob vnd

swer vmb dieselben lehen vor vns zu recht zu sten gehorsam zu sein vnd zu thun als manlehens recht ist, doch vnschedlichen vns vnserm Stift vnd andern lewten an vnsern vnd iren rechten ongeuerd zu vrkund rc. Datum Bamberg feria Tercia post Johannis Baptiste Anno domini Millesimo Quadringentesimo Nono*;

VI.

14. Jan. 1506.

Ich Johann von Swalbach Bekenne offenlich an diesem brieff gein allermeniglich, das Ich vonn mein auch Wilhelmen meins bruders, vnnd Seyfriden meins vettern wegen der gewaltt ich angezeigtt vnnd furpracht hab, von dem Hochwirdigen Fursten vnnd herren Herren Georgen Bischouen zu Bamberg meinem gnedigen Herren zurechtem manlehen empfangen hab diese hernachgeschribne stuck, nach lawt, seiner gnaden lehenbriff, von wortten zu wortten Also lawttend, Wir Georg von gotes gnaden Bischoue zw Bamberg, Bekennen offenlich an diesem briff das wir vnserm lieben getrewen, Johann von Swalbach, von seinen Auch Wilhelmen seins Bruders, vnd Seyfriden seins vettern wegen, der gewaltt er gehaptt, vnnd vnns furpracht hat, zw Rechttem manlehen gelihen haben, einen hoff zw Boppartten, der Bamberger hoff genant mitt den Weinzehenden, vnnd allen andern seinen Zugehorungen, Auch das dorff vttenhawßen mitt Allen nutzungen zw vnnd eingehorungen, das alles von vnns vnnd vnsernn Stifft zu lehen rurtt, vnnd von etwan von Johan vnnd Wilhelmen von Swalbach Iren Eltern selligen erblich vff sie erstorben, den das von dem Hochwirdigen fursten, weylentt herren Georgen Bischouen zw Bamberg vnserm vorfarn loblicher gedechtnus aus besondern gnaden gelihen, Nachdem

das zw derselben zeytt, von etwan Johann von Onßperg vnnserm Stifft verledigtt vnnd heimgefallen gewest ist Leyhen dem genannten Johann von Swalbach gegenwerttiglich wie obsteht in Crafftt ditz briffs, was wir Jne an obberurtten lehenstücken von Rechts wegen leyhen sollen vnnd mogen doch vnns vnsern nachkomen vnnd Stift an vnsern lehenschafften herrlichkeytten vnnd gerechtigkeytten, vnnd sunst menigiich an seinen rechten vnschedlich vnnd also, das sie vnnd Jr menlich lehenserben die oberurtten lehen sollen Jnhaben nutzen nyessen vnnd geprauchen, vnnd so offt das Zuschulden kompt von vnns vnd vnsern Nachkomen empfahen vnnd dauon thun, als solcher lehen vnnd bey vnns vnnd vnserm Stifft rechtt vnnd gewonheytt ist, Darumb vnns der gedachtt Johann von Swalbach für sich, vnnd in Crafft seins gewalts fur obestimpt seinen bruder vnd vetter gewonlich lehenßpflicht gethan vnnd des seinen versigeltten Reuerßbriff geben hatt Zw vrkundt Jst vnser Jnsigell an disen briff gehangen Geben in vnser Statt Bamberg am mitwochen nach Sannt Erharttstag Nach Cristi vnsers lieben herren gepurtt fünffzehen hundert vnd Jm sechsten Jaren, Hab darauff dem genannten meinem gnedigen herrn für mich vnnd Jn Crafftt meins gewaltts für obestimpt meinen bruder vnd vetter gewonlich lehenßpflicht gethan vnnd zu vrkundt mein eygen Jnsigell an diesen Reuerßbriff gehangen, Geben vnnd gescheen Jm Jar vnnd tag wie oben Jm lehenbriff verleybt ist,

(L. S.)

VII.

12. Nov. 1575.

Ich Anton von Eltz Churfürstlicher Trierischer hoffmarschalck, vnnd der Chron Franckreich Obrister Bekenne vnd thue kunth offentlich mit diesem brieff, das Ich In namen vnd an stat der Edlen vnd Ernuesten Hannß Anthonj weilandt Johan Reicharts von Eltz seligen nachgelassen Sohns vnd dan für mich selbsten, auch Johan vnd Johan Reicharten von Eltz meiner bruder wegen in craft meines derhalben habentten vnd vbergebenen Gewaldt brieffs, von dem hochwirdigen fursten vnd herrn, herrn Veiten Bischouen zu Bamberg, Meinem gnedigen herrn zu rechten Manlehen empfangen hab, Inhalt seiner Fürstlichen gnaden Lehenbrieffs von wortten zu wortten also lauttent Wir Veit von Gottes gnaden bischoue zu Bamberg, Bekennen vnd thun Kunth offenlich mit diesem brieff das wir dem vesten vnserm lieben getreuen Anthoni von Eltz Tririschen Hoffmarschalk Im namen vnd anstat auch der vesten vnser lieben getreuen Hannß Anthonien, weilandt Hannß Reicharts von Eltzs seligen verlassen Sohns, vnd dan für sich selbsten, Auch Johan vnd Johan Reichartten von Eltz seine bruder In crafft seines derohalben habenten, vnnd vnß vbergebenen Gewalttbrieffs zu rechtem Manlehen geliehen haben, Nemlich einen hoff zu Boppart, der Bamberger hoff genant mit dem Weinzehendten vnd allen andern seinen Zugehorungen Auch das dorff Budenhaußen mit allen nutzungen Zu und Eingehörungen, welche itzt gemeltte Lehenstück vnd gütter mit Iren Nutzungen Zu und Eingehorungen, von vns vnd vnsern Stifft zu Manlehen rurendt vnd am Jungsten bey vns von weylandt Melchior Friderichs von Schwalbachs säligen wegen durch seine vormundt auch empfangen wortten, dieselben aber, nach

ermeltts von Schwalbachs als den letzten seines Namens, geschlechts schilt vnd helmß todtlichen abgang, Vns vnd vnserm Stifft vermant vnd heimgefallen, vnd wir furtter soliche lehengüter vnd stuck, obgenantten von Eltz gebruedern vnd vettern vf sonderliche furschrifften, des Hochwirdigsten Fursten, herrn Jacoben Ertzbischouen zu Trier Churfürsten 2c. vnsers besondern lieben herrn vnd freunds, Seiner Lieb zu sonderlichen freundtlichen gefhallen, allein vmb zway tausent gulden kaufflichen zugestelt Leihen darauff gedachten Anthoni von Eltz Im namen vnd Anstat offtberürtter von Eltz gebrüder vnd vettern An obbestimbtten Lehengüttern, bemelttermassen hiemit gegenwerttiglich In crafft dits brieffs, was wir Innen von Rechtswegen daran leihen sollen vnd mogen, doch vns vnserm Stifft vnd nachkomen an vnsern lehenschafften Herrlichkaiten gerechtigkaitten vnd gewohnhaytten, auch sonst menniglich An seinen Rechten vnschedlich vnd also, do genanter von Eltz einer oder alle, An Ort vnd endte do wir ie zu zeytten sein wertten gelangen, das sie sich zu vns verfügen vnd selbsten geburente Lehenspflicht leisten zu vrkunth ist vnser Secret an diesen brieff gehangen vnd geben In vnser Statt Bamberg Am Sambstag noch Martini des heiligen Bischoues vnd zwolfften Monatstag Nouembris vnd Christi vnsers lieben herrn geburt, funffzehenhundert vnd im fünff vnnd sibenzigsten Jahre Hab darauf Ich obgedachter Anthoni von Eltz in namen vnd anstatt vilgemeltter von Elz gebrüder vnd vettern hochgedachtem Meinem gnedigen herrn von Bamberg gewohnliche Lehenspflicht gethan gelobt vnd geschworen und dessen zu bekantnus mein Insigel an diesen Reuerßbrieff gehangen Geben vnd gescheen Am Tag vnd Im Jar, wie oben Im Lehenbrieff verleibt ist.

(L. S.)

VIII.

10. Mai 1603.

Ich Hanns Anthoni von Eltz thue kunt vnd bekenne aller menniglich in vnd mit diesem brieff Alß weiland der Edel vnd vest Hans Reichert her zu Eltz mein Lieber Vatter seeliger vff vorgangenen gnedigen Consens des hochwürdigen in gott fürsten vnd hern hern Veiten Bischoffen zu Bamberg ꝛc. denen von Schmidsberg ein zu Poppert gelegenes Lehen, daß Bamberger Lehen genent, vnd vom stifft Bamberg herrürend an sich bracht vnd erkaufft, volgends er mein Vatter, vnd nach dessen absterben ich domit genediglichen belehnet worden. Daß demnach ich freiens guten willens vngezwungen vnd vngetrungen nicht hindergangen sonder wissender ding, auch mit vorgehender genediger bewilligung des Hochwürdigen fürsten vnd herrn Herrn Johan Philpsen Bischoffen zu Bamberg meines gnedigen Hern den Edelen vnd vesten Jörg Wilhelmen, Johan Gotfrid, Christoff vnd Anthonien allen gebrudern vom Stein meinen freundlichen Lieben gevettern in gerürtem Bamberger Lehen gutwillig gewichen vnd cedirt, wie ich dan hiemit wissentlich und gutwillig weiche, vnd cedire, also vnd dieser gestalt daß vorgedacht meine gevettern vom Stain berurts Bamberger Lehen vor sich vnd ihr stam vnd Manlehen vnd dero erben allein entpfahen, haben nutzen vnd gebrauchen mögen vnd sollen alles mein vnd meiner Lehenserben vnd menniglich von meinet wegen vnverhindert, den ich mich hiemit für mich vnd meine Erben aller meiner gehabter Lehensgerechtigkeit begib, wie ich mich auch dorauff aller vnd ieder gnaden guttachten der rechten, freiheiten vnd sonderlich des beneficii reuocationis vnd waß sonsten des menschen sin wieder diese freiwillige abweichung vnd cesion erdenkhen mag gantz

vnd gar verzeihe. In massen ich dan hirneben noch mit nohtwendiger aufschreibung mehr besagten Lehen vberreichung aller vnd ieder Lehenbrieff vnd sonsten brieflicher vrkunden, so vber berurte lehengueter sagen mich hirmit auch wissentlich vnd in krafft dieses brieffs für mich vnd meine erben aller vnd ieder gerechtigkeiten auch gehabter possession entsetzt vnd damit die vom stain in ruige possession solcher Lehenguetter gesetzt haben bei meinen adenlichen ehren an eids stat hiebei versprechende an obgedachtem Lehengut kein anspruch nimmermehr in oder ausserhalb rechtens zu haben. Des zu vrkunt hab ich Hanß Anthonj von Eltz mein Insigel an diesen brieff gehangen, vnd zu noch mehrer bestetigung dieses mich mit eigner hand vnterschriben signatum Boppart den 10. Maij Anno 1603.

Hanns Anthonj H. zu Eltz.

V. Der Königshof, Schirstett.

Er stehet noch in keinem Verzeichnisse. Ich hatte gezweifelt, daß er anfangs diese Eigenschaft gehabt habe, und dann, ob er ein Haupthof gewesen sey. Ersteres wird sich heben lassen, das Zweite aber noch ungewiß bleiben.

König, Heinrich II., verlieh der babenberger Kirche am 28. April 1010 dasjenige Gut zu Seerstedde, welches in der Grafschaft Geros und in den Gauen, Swaua und Hassega, gelegen war, er aber von dem Markgrafen, Bernhard, erhalten hatte. *)

*) Beilage I.

Vorerst muß ich bemerken, daß Heyberger, welcher den Auszug der Urkunde mittheilt *), unrichtig Incerstede geschrieben hat. Es sind zwei Worte: in scerstedde, d. i. in oder zu Scerstedde. Er hat auch diese Schreibart verändert und dafür Cerstede gesetzt. Dergleichen Fehler begieng er mehrmals.

Das Gut befand sich in zwei Gauen, die wirklich voneinander unterschieden waren. Es müßte sich also von einem Gaue in den Andern ausgedehnt haben. Doch wird es sichtbar werden, daß es in zwei Orten mit demselben Namen gelegen war.

Es ist nun die Lage des Gutes und seine jetzige Benennung auszumitteln, was durch die Bezeichnung der Gaue ganz wohl geschehen kann.

Der Gau, Swaua, oder mit andern Namen Suava, Suaugowe, Swewa, Swabengowe, u. s. w., welcher von den Sweven seinen Namen erhielt, war ein Gau Sachsens in dem Hauptgaue von Nordthüringen, zwischen den besondern Gauen, Nordthüringau, Hartingau und Haßgau, welcher das heutige Fürstenthum, Anhalt, und einen Theil der Gebiete von Halberstadt und Mannsfeld in sich faßte. **)

Wir sehen hieraus schon, daß der Haßgau angrenzte. Dieser ist verschieden von dem Fränkischen und Hessischen; er ist ebenfalls ein Sächsischer

*) Ichnographia chronici babenbergensis. Pag. 92.

**) Chronicon gottwicense. Part. II. Pag. 787.

von Nordthüringen zwischen den 4 Flüssen, Sale, Unstrut, Willerbach, oder Wolderbach und Wipper; er dehnte sich bis an die Stadt, Merseburg, aus, wo die Grafschaft, Mansfeld, und das ehemalige Bisthum, Merseburg, sich berührten. Man war in den alten Zeiten nicht einig, wo man diesen Gau suchen sollte; aber schon der Verfasser der Chronik von Göttweih hat ihn durch mehrere Urkunden richtig bestimmet. *) Die beigehende Urkunde, welche er auch anführet, läßt keinen Zweifel übrig.

Gero hatte also den Grafenambacht in zwei Gauen, was keine seltene Sache ist, besonders wenn die Gauen zusammengrenzten.

Bernhard war Markgraf des östlichen Sachsens, oder Thüringens. Im Jahre 1009 vertraute ihm aber der König, Heinrich, die Markgrafschaft, Brandenburg, an, nachdem Wernher abgesetzt war. **) Die Chronik von Lauterberg ***) nennt ihn einen thüringischen Grafen von Eichsfeld, was aber wohl unrichtig ist, und entweder Alsleben in dem Fürstenthume, Anhalt, oder Eisleben heißen muß.

---

*) Chronicon gottwicense. Part. II. Pag. 625 et 626.

**) Dithmari chronicon. Editione Wagneri. 4. Norimbergae. 1807. Pag. 167. Nota 58, et pag. 169.

Reinhard. Commentat. hist. de Ludovico salio. II. 4.

***) Pag. 201.

Daraus fliesst der Besitz seiner Ländereien in dem östlichen Sachsen, oder Thüringen; und dadurch wird auch die angegebene Lage des Haßgaues bestätiget. Von den Erstern sagt Gebhardi *), er habe sie, und darunter die jetzige Altemark, oder den Balsamgau und einen Theil des Bardengaues nur mit Sicherheit besessen, indem alles Uebrige dem, sehr unbeständigen Kriegsglücke ausgesetzt gewesen sey.

Seine Versetzung in die Mark, Brandenburg, wird ihn aber vielleicht veranlasset haben, den Besitz von Seerstedde aufzugeben, entweder weil es ihm nicht mehr so gelegen war, oder weil er dem Könige einen Gefallen bezeigen wollte.

Was den Grafen, Gero, betrift, so hat man allen Grund, ihn für Einen der Stammväter der jetzigen Fürsten von Anhalt zu erklären, da die bemeldten Orte in ihren Gebieten liegen.

Stenzel führet als den ersten, für Anhalt merkwürdigen Fürsten den Markgrafen, Gero, an, welcher im 10. Jahrhunderte lebte, und mit dessen einzigem Sohne, Sigfrid, das Geschlecht ausstarb. **)

Er sagt dann weiter:

„Im eilften Jahrhunderte erscheinen nun auch die Ahnen „des Hauses Anhalt. Der älteste bekannte Stamm„vater der Ascanier war ein Graf im Schwaben-

---

*) Geschichte aller wendisch-slavischen Staaten. 4. Halle. Erster Band. 1790. Seite 117.

**) Handbuch der anhaltischen Geschichte. 8. Dessau. 1820. Seite 9 und 10.

„gau, Esico, von Ballenstädt, als von seinem „Erbgute genannt." *)

Man wird ihm den Grafen, Gero, vorsetzen können, welcher, der Zeitrechnung nach, auch sein Vater gewesen seyn mochte. Er war ebenfalls Graf des Schwabengaues, und die Erblichkeit der Grafschaften hatte in jenem Zeitraume schon angefangen. Man entzog wenigstens dem Sohne die Grafschaft des Vaters ohne besondere Ursache nicht. Die Chronik von Göttweih hätte den Verfasser auf diesen Grafen führen können.

Seine Angabe ist nicht richtig, daß Esico alle Güter im Schwabengau durch das Aussterben der Markgrafen von der Ostmark erhalten habe. Darunter war sicher Scerstedde nicht begriffen.

Es giebt zwei Orte, Groß- und Kleinschirstett, in dem Fürstenthume, Anhalt-Bernberg, bei Aschersleben gelegen, welche, bei weniger Verschiedenheit der Schreibart, für Scerstedde genommen werden müssen. Die Lage ist für die angegebenen Gaue passend; Einer war in dem Schwabengaue und der Andere im Haßgaue. Hiedurch erklären sich zwei Güter, welche dem Fürstbisthume, Bamberg, überlassen worden sind.

Der Kaiser, Heinrich I., schenkte ihm aber den 12. Mai 1019 die Curtis (den Hof), Schersteti, und

*) Handbuch der anhaltischen Geschichte. 8. Dessau. 1820. Seite 12.

das Dorf, Scakental, in dem Gaue, Sueue (Schwabengau), welche ihm gehörten, mit allen ihren Zugehörungen, mit Hofstätten, Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wässern, Wasserflüssen, Mühlen, Fischereien, Wäldern, Jagden, bebauten und unbebauten Ländereien, Aus- und Eingängen, Wegsamen und Unwegsamen, besucht und unbesucht, und mit allen Nutzungen, wie sie genennt, oder geschrieben werden können. *)

Nachdem der Kaiser sagte, daß der Hof seines Rechtes sey, so kann man wohl auf ein königliches Eigenthum schliesen. Auch Dieses ist abzunehmen, daß das Gut, welches der Markgraf, Bernhard, daselbst besessen hatte, ein Bestandtheil davon, und ihm nur für die Verwaltung des Markgrafenamtes verliehen gewesen sey.

Nach der, schon öfters gemachten, richtigen Bemerkung sahen die teutschen Könige und Kaiser ihre Kammergüter als ihr Eigenthum an und schalteten damit nach Belieben, ohne daß von Seite der Reichsstände ein Widerspruch dagegen eingelegt worden wäre. Die Besoldung der Grafen mit solchen Kammergütern, war, wegen Mangels an barem Gelde, gewöhnlich.

Wenn dieses Verfahren in dem vorliegenden Falle, so wie in Andern auch nicht die volle Gewißheit hat, so stehet doch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zur Seite.

Es

*) Beilage II.

Es ist die Frage, welcher von beiden Orten, Schirstett, in dieser Urkunde vom Jahre 1019 gemeint sey?

Man wird Kleinschirstett annehmen müssen; denn Großschirstett liegt nahe bei Aschersleben, und gehörte also wohl zum Haßgaue. Zwischen Beiden trennte sich dieser Gau von dem Schwabengaue, wovon Letzterer, nach der Beschreibung der Chronik von Göttweih, die anhaltischen Lande diesseits der Elbe in sich begrif.

Zu dem letztern Bezirke, und zu dem Fürstenthume, Anhalt-Bernburg, gehöret auch der Ort, Scakental, oder Schackenthal, welcher bei Plötzkau und nicht fern von Groß- und Kleinschirstett gelegen ist. Aus diesem Grunde muß man ihn für eine Zugehörung des königlichen Hofes ansehen.

War Ebenderselbe ein Haupthof, was man wenigstens aus dem Worte: Curtis, folgern kann, so wird er das bemeldte Fürstenthum gebildet haben.

Da er zu Kleinschirstett sich befand, so war Großschirstett ebenfalls nur ein Bestandtheil von seinem Bezirke.

Es ist nicht widersprechend, den Bestandtheil eines königlichen Haupthofes in einem andern Gaue zu sehen. Dieses ereignete sich öfters. Zugehörungen des Königshofes, Uraha, oder Herzogenaurach, im Rangau befanden sich in dem Nordgaue. *)

*) Urkundenbuch zur fürter Streitschrift. Zif. 20.

Kleinschirstett und Schackenthal waren in dem Umfange der Grafschaft des Grafen, Tietmar, gelegen, wie es in der Urkunde angegeben wird.

Stenzel kennt ihn auch nicht. Er giebt nur noch den Sohn Esicos, Namens Albrecht, an, welcher im Jahre 1063 starb. *) Nach den Jahreszeiten könnte Tietmar (Ditmar) ein Bruder Esicos gewesen seyn. Graf, Gero, welcher für den Vater zu halten ist, erscheinet nach dem Jahre 1010 nicht mehr. Es ist zu glauben, daß der Sohn sein Nachfolger in der Grafschaft gewesen sey, wofür man, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, den Grafen, Ditmar, ansehen muß.

Die Chronik von Göttweih rechnet Seerstedde gleichfalls zu dem Schwabengaue, aber ohne es als einen Königshof anzuerkennen. Sie wird das nemliche Bedenken, wie ich, gehabt haben. Die obigen Gründe mögen aber den Ausschlag dafür geben. In der Geschichte erzielet man nicht immer volle Gewißheit.

Zur Geschichte dieses Königshofes kann ich Nichts weiter sagen. Es sind keine Urkunden und keine Verhandlungen mehr darüber vorhanden.

Der Schluß ist ungezweifelt, daß das Fürstbisthum, Bamberg, den eigenthümlichen Besitz, und zwar bald entweder freiwillig aufgegeben, oder wahrscheinlicher durch eine Gewaltthat verloren habe.

Von dem Kaiser, Heinrich III., wurden ihm Besitzungen weggenommen, wie es bei Forchheim

*) A. a. O.

der Fall war. *) Er scheint dem Fürstbischofe nicht geneigt gewesen zu seyn.

Aber auch Kaiser, Heinrich IV., hatte den Fürsten und Herren mehrere Güter in Sachsen entzogen, was durch seine beständigen Streitigkeiten mit Denselben veranlasset wurde.

Doch kann es auch seyn, daß die alten Grafen von Anhalt zugegriffen haben, weil die Güter in ihrem Gebiete eingeschlossen waren.

Stenzel erzählet, der Graf, Bernhard, welcher um die Mitte des zwölften Jahrhundertes lebte, habe Aschersleben, Plötzkau und noch einige andere Güter zwischen der Sale und Elbe bekommen. **) Hierunter waren natürlich die beiden Orte, Schirstett und Schackenthal auch begriffen. Derselbe wurde zuerst Graf von Anhalt, so wie von Aschersleben genennt.

Vielleicht war er, oder sein Vater, Albrecht, der Zugreifer. Bei der großen Entfernung hatte der Fürstbischof keine Macht, sich zu widersetzen. Auf gleiche Weise werden noch viele Besitzungen verloren gegangen seyn.

---

*) II. Heft dieser Beiträge. Seite 69.

**) A. a. O. Seite 35.

Beilagen.

I.

28. April 1010.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS. HEINRICUS. DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX. SI ECCLESIARUM DEI LOCA ALICUIUS DONI INCREMENTO ſublimare vel meliorare ſtuduerimus nobis noſtrique fidelium preſentium ſcilicet ac futurorum agnoſcat iuduſtria qualiter noſ diuini amoriſ inſtinctu. pro remedio animę noſtrę. ſeu parentum noſtrorum. ob interuentum et petitionem. Eberhardi. ſanctae bauenbergenſis eccleſiae epiſcopi. ſibi. ſuoque monaſterio. In honore ſanctae MARIAE ſemper uirginiſ et ſancti PETRI apoſtolorum principiſ. ſanctorumque martyrum. Georgii. et Kyliani conſecrato. tale predium. quale Bernhardus. marchio nobiſ legali traditione dedit in ſcerſtedde. in comitatu Geroniſ. in pagiſ Svvaua et Haſſega. cum omnibus eiuſ appendiciiſ. cum familia utriuſque ſexvſ. areiſ. aedificiiſ. campiſ. pratiſ. paſcuiſ. ſiluiſ. uenationibus aquiſ. aquarumue decurſibus piſcationibus molendiniſ. exitibus et reditibus queſitiſ ſeu inquirendiſ. ſiue cum omnibus que quolibet modo dici aut ſcribi poſſunt utilitatibus. per hanc noſtram paginam. potenti manu conceſſimvſ atque tradidimvs. et de noſtro iure ac dominio. in eiuſ iuſ ac dominium omnino tranſfudimvs eo uidelicet rationiſ tenore. vt iamdictae eccleſiae epiſcopuſ ſuique ſucceſſoreſ. de prenominato predio poteſtatem habeant exinde quicquid eiſ placuerit faciendi. ad utilitatem prętatę ęccleſiae omnium hominum contradictione ſiue inquietudine remota; Et ut haec noſtrę traditioniſ ſeu confirmationiſ auctoritaſ ſtabiliſ et inconuulſa omni permaneat

tempore hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantes atque confirmantes. sigilli nostri inpressione insigniri iussimvs.

SIGNUM DOMNI | Loc. mon. | RECIS INUICTISSIMI.
(L. S.)

GUNTHERIUS CANCELLARIUS UUICE UUILLIGISI ARCHICAPELLANI. NOTAUIT';

Data IIII. Kalendas MAI. Indictione VIII. anno dominice incarnationis millesimo. X. Anno vero domni secundi HEINRICI regnantis. VIII. Actum BAVENBERG;

FELICITER AMEN;

II.

12. Mai 1019.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS'; Quum gratuito diuinae miserationis respectu imperiali dignitate nos sublimatos esse cognoscimvs congruum esse ducimvs. non solum ęcclesias ab antecessoribus nostris constructas ampliare sed ad maiorem domini gloriam nouas aedificare easque deuotionis nostrae donis gratissimis exaltare. Proinde omnium christi nostrique fidelium Nouerit uniuersitas. qualiter nos per interuentum dilectae conjugis nostrae Chunigundae imperatricis augustae sanctae Babinbergensi ecclesiae quam propitia diuinitate in sedem episcopalem de paterna hereditate ordinauimvs. cui etiam uenerabilem Eberhardum episcopum prefecimvs. quandam nostri iuris curtem Scherstetí dictam. et uillam quae dicitur Scakental in pago sueue in comitatu Tietmari comitis sitam cum omnibus pertinentiis suis areis edificiis.

agriſ pratiſ paſcuiſ aquiſ aquarumue decurſibus molendiniſ. piſcationibus. ſiluiſ. uenationibus terriſ cultiſ et incultiſ. exitibus et reditibus. uiiſ et inuiiſ. queſitiſ. et inquirendiſ omnibusque quę quocumque modo nominari ac ſcribi poſſunt utilitatibus in proprium largimur atque concedimvſ. Ea ſcilicet ratione ut predictuſ Eberhardvſ epiſcopuſ ſuique ſucceſſores liberam exinde habeant poteſtatem tenendi commutandi precariandi uel quicquid eiſ placuerit faciendi ad utilitatem eccleſiac ſuae. Et ut haec noſtrae auctoritatiſ karta ſtabiliſ et inconuulſa omni permaneat aeuo. hoc preceptum inde conſcriptum propria manu confirmanteſ ſigilli noſtri impreſſione iuſſimvſ inſigniri·;

SIGNUM DOMNI HEINRICI INUICTISSIMI. ROMANORUM [Loc. mon.] IMPERATORIS AUGUSTI·;

GUNTHERUS CANCELLARIUS AD UICEM ERKINBALDI ARCHICAPELLANI RECOGNOUI.

(L. S.)

Data IIII. IDVS MAI. Indictione. II. Anno incarnationiſ domini Milleſimo XVIIII. Anno uero domni Heinrici imperatoriſ auguſti regnantiſ. XVII. Imperii uero V. actum Gutiſtat feliciter amen·;

VI. Der Königshof, Tilleda.

Er stehet nicht in dem Verzeichnisse Hüllmanns, wohl aber in dem Meinigen. Die Beweise von seiner Eigenschaft will ich hier beifügen.

Kaiser, Otto, gab seiner Gemalin, Theophania, seine kaiserlichen Höfe, Volchbarda, Thie-

la, Hericorde, Northuse, und dabei auch Dullede im Jahre 972 zum Brautschatz. *)

Unter Letztern ist das heutige Tilleda zu verstehen, welches ein ansehnliches Dorf in dem Amte, Kelbra, des Fürstenthums, Schwarzburg, ist. Es lag in dem Helmgaue, einer Unterabtheilung des größern Nordthüringgaues, welcher jenes Fürstenthum in sich begreifet. Der Name ist nicht viel verschieden.

Kaiser, Otto II., gab daselbst im Jahre 974 eine Urkunde für die Abtei, Quedlindburg, über den Erwerb eines Gutes. **) Es wurden aber daselbst mehrere königliche und kaiserliche Urkunden ausgefertigt. ***)

Der Kaiser, Heinrich VI., hielt zu Dullethe einen Hoftag, wo er den Herzog, Heinrich, den Sohn des entsetzten Herzoges, Heinrich des Löwen, wieder zu vollen Gnaden aufnahm. †)

Tolner ist irrig daran, daß er dieses Dulede für Polethe nimmt. *) Beide sind verschieden, wie ich es schon angegeben habe, und ferner beweisen werde. Die Zweifel, welcher Ort unter dem Letztern jetzt zu verstehen sey, werde ich zu heben suchen.

Es giebt Gelehrte, welche eine Curtis nach seiner eigentlichen Bedeutung blos für einen Bauernhof ansehen, der mit einer Mauer, oder einem Zaune umgeben sey. **)

---

*) Leukfeld. Antiquitates halberstadenses. Diplomatar. N. XXXV.

**) Lünig. Spicileg. ecclesiast. Tom. III. Sect. de abbatissis. Pag. 185.

***) Müldeners Bergschlösser. Seite 162. ff. Origines guelficae. Tom. IV. Pag. 461.

†) Chronicon gottwicense. Tom. II. Pag. 470.

*) Historia palatina. Cap. XV. Pag. 329.

**) Ungenannter von den kaiserlichen Pfalzen, oder Residenzen. 8. Cöln. 1766. Seite 44 — 46.

Ich habe aber bei dem Königshofe, Forchheim, bewiesen, daß er am nemlichen Tage des nemlichen Jahres eine Curtis und ein Palatium in zwei verschiedenen Urkunden genennt worden sey. *) Der König wird die Urkunde nicht in dem Bauernhofe gegeben haben, während die Pfalz daselbst stand.

Ich halte daher mit dem Herrn Professor und Bibliothekar, Hesse, zu Rudolstadt **) dafür, daß bei Tilleda die Curtis mit dem Palatium gleiche Bedeutung habe. Es war also eine königliche Pfalz, worunter man aber nicht blos ein, mit herrschaftlichen Wohngebäuden versehenes Landgut verstehen kann. Es befand sich allda ein Pallast der Könige, wie es die Ableitung des Wortes zeigt.

Von Demselben ist aber keine Spur mehr vorhanden. Es muß daher, wie Hesse als Augenzeuge betheuert, Das, was der Verfasser eines Romans ***) von dessen, noch vorhandenen Ueberresten in der Schule zu Tilleda erzählet, als blose Dichtung angesehen werden.

Mehrere Denkwürdigkeiten von dieser königlichen Pfalz hat Leuckfeld †) aufgezeichnet, wohin ich verweise.

---

*) II. Heft dieser Beiträge. Seite 36.

**) Geschichte des Schlosses Rothenburg. Seite 29. Anmerkung 19.

***) Das thüringische Bergschloß Kiffhausen. 8. Leipz. 1816.

†) In antiquitatibus kelbranis. Pag. 868.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul,

Nachrichten von den alten Königshöfen Teutschlands

Bd.: 1

(1824)

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Top.o.550#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754970-1